

PRODUKTINFORMATION

AMERICAN EXPRESS REISESCHUTZ

Mit diesem Produktinformationsblatt möchte der Versicherer Inter Partner Assistance S. A. (im Folgenden auch „wir“, „uns“ bzw. „Versicherer“) über die wesentlichen Merkmale des American Express Reiseschutzes informieren. Der American Express Reiseschutz ist eine Leistung des Versicherers, der in Zusammenarbeit zwischen dem Versicherer und American Express gemäß den Wünschen und Bedürfnissen der American Express Karteninhaber zusammengestellt wurde. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Produktinformationen nicht abschließend sind. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den American Express Reiseschutz nebst dem individuell für Sie ausgestellten Versicherungsschein sorgfältig durch. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das entsprechende Modul abgeschlossen haben.

Die kursiv gedruckten Begriffe sind im Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen unter „Allgemeine Definitionen“ definiert.

1. Art des Versicherungsschutzes

Je nach dem von *Ihnen* gewählten Modul beinhaltet der American Express Reiseschutz:

- Auslandsreisekrankenversicherung – kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* das Modul Auslandskrankenschutz oder den Reisekompletschutz gewählt haben.
- Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung - kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* das Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz oder den Reisekompletschutz gewählt haben.
- Reisegepäckversicherung - kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekompletschutz gewählt haben.
- Reisekomfort-Versicherung - kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekompletschutz gewählt haben.
- Reise-Unfallversicherung - kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekompletschutz gewählt haben.
- Privathaftpflicht- und Prozesskostenversicherung - kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekompletschutz gewählt haben.
- Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung - kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekompletschutz gewählt haben und die Prämie mit *Ihrer* American Express Karte bezahlt wurde.
- Raub nach Bargeldabhebung - kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekompletschutz gewählt haben und die Prämie mit *Ihrer* American Express Karte bezahlt wurde.

2. Versicherte und ausgeschlossene Risiken

Auslandsreisekrankenversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das Modul Auslandsreisekrankenschutz oder den Reisekompletschutz gewählt haben:

Die Auslandsreisekrankenversicherung erstattet Kosten für notwendige medizinische Behandlung oder chirurgische Eingriffe und Krankenhauskosten, die sich aus akut auftretenden Erkrankungen oder Unfallfolgen während *Ihrer* Reise ergeben. Versichert sind auch der

Transport zum Krankenhaus, der Krankenrücktransport ins *Heimatland*, die Heimreise nach der Behandlung, die notwendige Verlängerung des Aufenthalts von Freunden oder Angehörigen während *Ihrer* Behandlung, Such- und Rettungskosten sowie Beerdigungskosten. Weitere Versicherungsleistungen entnehmen *Sie* bitte Teil II B *Ihrer* Versicherungsbedingungen.

Ausschlüsse der Auslandsreisekrankenversicherung: Wichtige Ausschlussgründe sind:

- Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise waren.
- Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.

Weitere Ausschlussgründe finden *Sie* in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung - kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn Sie das Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz oder den Reisekompletschutz gewählt haben:

Wenn *Sie*, oder eine mit *Ihnen* reisende Person oder eine Person, die *Sie* als Hauptziel *Ihrer* Reise besuchen, einen Unfall haben/hat, unerwartet erkranken/erkrankt oder sterben/stirbt; oder einer *Ihrer* nahen Angehörigen oder ein naher Angehöriger einer Person, mit der *Sie* verreisen wollten, oder ein naher Angehöriger einer Person, die *Sie* als Hauptziel *Ihrer* Reise besuchen, einen Unfall hat, unerwartet erkrankt oder stirbt, sind *Sie* gegen folgende Risiken abgesichert:

- bei Reiserücktritt, Verschiebung, verspätetem Reiseantritt oder Nichtantritt der Reise die vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- bei Reiseabbruch die angemessenen notwendigen Heimreisekosten sowie die Kosten für bezahlte oder vorgebuchte und nicht – rückerstattbare Kosten *Ihrer* ungenutzten Reise.
- bei Reiseunterbrechung die angemessenen notwendigen Heimreisekosten sowie die Kosten für die Wiederaufnahme *Ihrer* ursprünglich geplanten Reise.

Weitere versicherte Ereignisse siehe Teil II B *Ihrer* Versicherungsbedingungen.



Ausschlüsse der Reiserücktritt- und

Reiseabbruchversicherung:

Wichtige Ausschlussgründe sind:

- Kosten, die nicht aufgrund einer *unerwarteten Erkrankung* anfallen. Die Definition von *unerwarteter Erkrankung* entnehmen Sie bitte den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.
- Kosten, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die Ihnen vor Buchung der *Reise* oder bei Beantragung Ihrer Versicherung bekannt waren.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Reisegepäckversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben

Die Reisegepäckversicherung ersetzt den Zeitwert oder die Reparaturkosten des auf einer *Reise* mitgeführten Gepäcks bei Beschädigung, Abhandenkommen oder Diebstahl sowie den Zeitwert oder die Reparaturkosten von aufgegebenem persönlichem Gepäck bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschlüsse der Reisegepäckversicherung: Wichtige Ausschlussgründe sind:

- wenn Sie nicht die erforderliche Sorgfalt angewandt haben oder das Gepäck außerhalb Ihrer persönlichen Reichweite hatten.
- wenn die Beschädigung, der Verlust oder der Diebstahl nicht innerhalb von 48 Stunden der Polizei oder dem Transportanbieter (falls das persönliche Gepäck zum Zeitpunkt des Verlusts in Gewahrsam des Transportanbieters war) gemeldet und ein Bericht darüber erhalten wurde.
- Beschädigung an zerbrechlichen oder brüchigen Gegenständen.
- Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Geld, Fahrkarten und Dokumente.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Reisekomfort-Versicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben:

Versichert sind zusätzliche Reisekosten, Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke), Unterbringung sowie der Kauf notwendiger Artikel, die entstehen, weil Sie die Abfahrt Ihres gebuchten Verkehrsmittels versäumen, dieses sich verspätet, ausfällt oder überbucht ist oder Ihr Gepäck Verspätung hat.

Ausschlüsse der Reisekomfort-Versicherung: Wichtige Ausschlussgründe sind:

- Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Kosten, die nach der Heim- / Rückreise entstehen.
- Wenn Sie gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichten.
- Bei Gepäckverspätung: Kosten für Gegenstände, die für Ihre Reise nicht erforderlich sind.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Reise-Unfallversicherung im Ausland - kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben:

Die Reise-Unfallversicherung im *Ausland* bietet Ihnen Versicherungsschutz bei Unfällen auf einer *Reise im Ausland*, wenn Sie durch den Unfall auf Dauer in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind oder aufgrund des Unfalls versterben.

Ausschlüsse der Reise-Unfallversicherung im Ausland:

Wichtige Ausschlussgründe sind:

- Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Unfälle, die durch Geistesoder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogen beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle verursacht werden.
- Schäden an Bandscheiben, Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Privathaftpflicht- und Prozesskostenversicherung im Ausland

– kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben:

Die Privathaftpflichtversicherung im *Ausland* besteht für den Fall, dass Sie auf Ihrer *Reise im Ausland* wegen eines Ereignisses, das Personen- oder Sachschäden zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher deutscher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Prozesskostenversicherung im *Ausland* besteht für den Fall, wenn Sie auf Ihrer *Reise im Ausland* einen Unfall haben oder während Ihrer *Reise* erkranken und eine Entschädigung durchsetzen wollen.

Ausschlüsse der Privathaftpflicht- und

Prozesskostenversicherung im Ausland: Wichtige

Ausschlussgründe sind: Privathaftpflichtversicherung im Ausland:

- Forderungen mitversicherter Personen untereinander sowie gegen Sie durch Ihre nahen Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, oder durch weitere in dieser Police versicherte Personen und deren Familien oder jegliche Personen, die für Sie arbeiten.
- Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Kosten, wenn Sie ohne vorherige Zustimmung des Versicherers Ihre Haftung ganz oder zum Teil anerkennen, verhandeln, Zusagen machen, einem Vergleich zustimmen, bezahlen oder anderweitig erfüllen.

Prozesskostenversicherung im Ausland:

Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung, wenn der Versicherer davon ausgeht, dass Sie keine vernünftige Chance haben, einen Prozess zu gewinnen oder einen brauchbaren Vergleich zu erreichen.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.



Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung - kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekompletschutz gewählt haben und die Prämie mit Ihrer American Express Karte bezahlt wurde:
Wenn Ihr Haus- oder Fahrzeugschlüssel gestohlen wird oder abhandenkommt, während Sie auf einer Reise sind, werden Kosten u.a. für einen Schlüsseldienst erstattet.

Ausschlüsse in Bezug auf die Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung:

Wichtige Ausschlussgründe sind:

Kosten für Schlüssel, die nicht zu einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug bzw. zu Ihrem ständigen Wohnsitz gehören.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Raub nach Bargeldabhebung - kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekompletschutz gewählt haben und die Prämie mit Ihrer American Express Karte bezahlt wurde:

Wenn Ihnen während einer Reise das mit Ihrer American Express Karte abgehobene Geld gestohlen wird, leisten wir Ersatz.

Ausschlüsse in Bezug auf Raub nach Bargeldabhebung:

Wichtige Ausschlussgründe sind:

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Raub oder Diebstahl nicht innerhalb von 4 Stunden polizeilich gemeldet wird.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

3. Beiträge, Fälligkeit, Verzug

Die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Sie enthält die gesetzlich geltende Versicherungssteuer und ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Die erste Prämie in der Dauerpolice bzw. die Einmalprämie in der Einzelreisepolice wird von der beim Vertragsabschluss angegebenen Kreditkarte bzw. Bankverbindung abgebucht. Dem Versicherungsnehmer und dem Karteninhaber bzw. Kontoinhaber obliegt die Verpflichtung zu prüfen, ob die Versicherungsprämie der angegebenen Kreditkarte bzw. dem angegebenen Konto ordnungsgemäß belastet wurde.

Wird die erste Prämie in der Dauerpolice bzw. die Einmalprämie in der Einzelreisepolice nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt geleistet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die jährliche Prämie bzw. Einmalprämie nicht geleistet wurde. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns.

Weitere Informationen zu Beiträgen, Fälligkeit und Verzug finden Sie in Teil II A der Versicherungsbedingungen.

4. Obliegenheiten

Obliegenheiten bestehen für Sie nur im Versicherungsfall: Im Versicherungsfall haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und

uns innerhalb von 30 Tagen über den Versicherungsfall zu informieren. Sie haben unsere Weisungen zu beachten und die für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen zuzusenden. Sollten Sie eine Obliegenheit verletzen, sind wir unter Umständen von Verpflichtung zur Leistung frei. Nähere Angaben zu Ihren Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Teil III der Versicherungsbedingungen.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Im Teilmodul Reisrücktritt, Verschiebung, verspäteter Reiseantritt und Nichtantritt Ihrer Reise beginnt Ihr Versicherungsschutz:

in der Einzelreisepolice: mit dem Ausstellungsdatum des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und endet mit Ihrem Reiseantritt.

in der Dauerpolice: mit Buchung Ihrer Reise, frühestens mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen und von Ihnen beantragten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und endet mit Ihrem Reiseantritt, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende.

In allen übrigen Modulen beginnt Ihr Versicherungsschutz:

in der Einzelreisepolice: mit dem in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesenen und von Ihnen beantragten Reisebeginn, jedoch nicht vor der Zahlung der Prämie und nicht vor Ihrem Reiseantritt und endet mit dem in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesenen und von Ihnen beantragten Reiseende, spätestens jedoch mit Beendigung Ihrer versicherten Reise.

in der Dauerpolice: mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen und von Ihnen beantragten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und nicht vor Ihrem Reiseantritt und endet mit der Beendigung Ihrer versicherten Reise, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende.

Weitere Informationen zu Beginn und Ende des Versicherungsschutzes finden Sie in Teil II A der Versicherungsbedingungen.

6. Möglichkeiten der Beendigung des Vertrages

Sie können den Abschluss des Versicherungsvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser hier angefügten Versicherungsunterlagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Das Widerrufsrecht muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) ausgeübt werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Fax +49 (0)221 80247 1772
E-Mail: backoffice@axa-assistance.de

Wenn Sie eine Dauerpolice gewählt haben, kann der Versicherungsvertrag von Ihnen oder uns bis 6 Wochen vor Ablauf des Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden.

Nähere Informationen zu den Kündigungsrechten finden Sie in Teil I der Versicherungsbedingungen.



VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

AMERICAN EXPRESS SICHER UNTERWEGS REISESCHUTZ

Die folgenden Seiten informieren *Sie* detailliert über alle Versicherungen und Assistance-Leistungen *Ihrer* Reiseversicherung. Bitte lesen *Sie* die Broschüre sorgfältig durch. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* das entsprechende Modul abgeschlossen haben. Unter Allgemeine Definitionen finden *Sie* ab Seite 6 eine Erläuterung der wichtigsten Begriffe – diese sind im Text kursiv hervorgehoben.

Versicherer

Inter Partner Assistance S.A.
10-11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Register-Nr. 906006
Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A.,
Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien

Der Versicherer ist im Bereich Reiseversicherung tätig.

Folgender Assistance-Service-Erbringer wurde vom Versicherer als dessen Vertreter beauftragt:

AXA Travel Insurance Limited
The Quadrangle, 106-118 Station Road
Redhill, Surrey, RH1 1PR, United Kingdom

Dieser beauftragt für Deutschland folgende Gesellschaften (nachfolgend „AXA Assistance“ genannt):

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Und

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Alle vorgenannten Gesellschaften sind Mitglieder der AXA Gruppe.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Melden *Sie* den Versicherungsfall unverzüglich an:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Oder

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (a. d. Oder)

Halten *Sie* bitte *Ihre* Versicherungsnummer bereit.

Bitte beachten *Sie*: Wie bei allen Versicherungen sind die Bearbeitung und die Leistungserbringung an bestimmte Voraussetzungen gebunden und ohne entsprechende Unterlagen nicht möglich. In Kapitel III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall erfahren *Sie*, was genau zu tun ist. Die Versicherungsfall-Tabelle auf Seite 16 zeigt *Ihnen* zudem auf einen Blick, welche Unterlagen bzw. Nachweise *Sie* jeweils benötigen

Die wichtigsten Telefonnummern:

Bei Fragen zu den Versicherungen:
American Express Versicherungs-Service
Mo. – Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr
– in Deutschland
– im Ausland

0800 800-2424
+ 49 (0)69 9797-2424

Im Versicherungsfall:
AXA Assistance Leistungsabteilung

+49 (0)221 80247-104

In Notfällen:
AXA Assistance 24-Stunden-Notrufzentrale

+49 (0)221 80247-4844

INHALT

ÜBERSICHT ÜBER IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN 2

IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN 2

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB) 4

II. IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN 7

A) Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen 7

– Wichtige Informationen und Bedingungen für die

7

– Allgemeine Ausschlüsse

8

– Allgemeine Definitionen

8

B) Versicherungsleistungen 10

– Medizinische Assistance und AuslandsReiseKrankenversicherung

10

– Reiserücktritt, Verschiebung und Nichtantritt Ihrer Reise

11

– Reiseabbruch und Reiseunterbrechung

13

– Reisegepäck

14

– Reisekomfort-Versicherung

15

– Reise-Unfallversicherung im Ausland

15

– Privat-Haftpflicht- und Prozesskosten- Versicherung im

16

– Reise-unfallversicherung

17

– Privat-haftpflicht- und prozesskosten- versicherung

18

– Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung

20

III. ANFORDERUNGEN FÜR ASSISTANCE UND OBLIEGENHEITEN IM VERSICHERUNGSFALL 20

– Raub nach Bargeldabhebung

20

– Versicherungsfall-Tabelle

21

IV. BESCHWERDE-VERFAHREN, DATENSCHUTZ 13



ÜBERSICHT ÜBER IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Ihre Versicherungsleistungen	Versicherungssummen in EUR	Selbstbehalt in EUR	Gültigkeit
Für <i>Reisen</i> , deren Gesamtdauer die in diesen Versicherungsbedingungen definierte Länge bzw. in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebene Länge nicht überschreitet, die in <i>Ihrem Heimatland</i> beginnen und enden, und für <i>Reisen</i> innerhalb <i>Ihres Heimatlandes</i> , die einen Flug / eine Zugfahrt / eine Autofahrt mit einem Ziel von mehr als 200 km Entfernung von <i>Ihrem</i> Wohnsitz oder mind. eine vorgebuchte Hotelübernachtung außerhalb <i>Ihres</i> Wohnsitzes beinhalten.			
Medizinische Assistance und Auslandsreise-Krankenversicherung <ul style="list-style-type: none"> • Heilbehandlungskosten, Krankenhausaufenthalt, Rücktransport • Krankenbesuch, Kinderrückholung • Kosten für notwendige schmerzstillende Zahnbehandlungen • Bestattung im <i>Ausland</i> oder Überführung des Verstorbenen • Such- und Rettungskosten 	tatsächlich anfallende Kosten z. B. 75 pro Nacht 1.000 10.000 5.000	75 je Schadensfall und je versicherter Person	Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reiserücktritt, Verschiebung, verspäteter Reiseantritt und Nichtantritt Ihrer Reise	Bis zu der in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen Höhe	20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 30, je Schadensfall und je versicherter Person	Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reiseabbruch und Reiseunterbrechung	Bis zu der in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen Höhe	20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 30, je Schadensfall und je versicherter Person	Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reisegepäck			Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Maximal je <i>Reise</i> (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für <i>Reise</i>) • Maximal je Gegenstand/Paar	1.750 500	75 je Schadensfall und je versicherter Person	Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reisekomfort-Versicherung – Kostenersatz Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung, verpasster Anschlussflug – je ohne Alternative in 6 Stunden	bis maximal 100		Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Gepäckverspätung nach 6 Stunden	100		Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Gepäckverspätung nach 48 Stunden zusätzlich	200		Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reise-Unfallversicherung im Ausland Für den Invaliditätsfall (anteilig, je nach Grad der Invalidität) Für den Todesfall Für den Todesfall (Kinder unter 15 Jahren)	15.000 15.000 2.500		Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs



Ihre Versicherungsleistungen	Versicherungssummen in EUR	Selbstbehalt in EUR	Gültigkeit
Privat-Haftpflicht- und Prozesskosten-Versicherung im Ausland Haftpflicht-Deckungssumme für Personen-/Sachschäden Rechtsverteidiger-Kosten Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung nach Unfall oder Krankheit	100.000 10.000 10.000	250 250 250	Auf Reisen innerhalb des in Ihrem individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung Höchstbetrag pro Vorfall (max. 2 Vorfälle pro Jahr)	500	75	Auf Reisen innerhalb des in Ihrem individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Raub nach Bargeldabhebung Höchstbetrag pro Vorfall Höchstbetrag pro Jahr	300 600		Auf Reisen innerhalb des in Ihrem individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs

Detaillierte Informationen zu den Versicherungsleistungen und Ausschlüssen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.



WICHTIGE INFORMATIONEN

Die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen benutzte männliche Form schließt die weibliche ein.

Im Notfall oder für den Assistance-Service wenden *Sie* sich bitte an **AXA Assistance**.

Beachten *Sie* bitte, dass alle Versicherungsfälle an **AXA Assistance** unverzüglich zu melden sind.

Halten *Sie* bitte *Ihre* Versicherungsnummer bereit.

Genaue Informationen, was im Versicherungsfall zu tun ist und welche Unterlagen einzureichen sind, finden *Sie* in Teil III. der Versicherungsbedingungen ab Seite 11.

Wichtige Nummern und Adressen

Informationen zu *Ihren* Versicherungs- und Assistance-Leistungen:

American Express Versicherungs-Service 0800 800-2424 Mo.–Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr

Aus dem Ausland + 49 (0)69 9797-2424
Fax + 49 (0)69 9797-2777

Meldung im Versicherungsfall:

AXA Assistance Leistungsabteilung +49 (0)221 80247-104

Hilfe in Notfällen:

AXA Assistance 24-Stunden-Notrufzentrale +49 (0)221 80247-4844

Die Versicherungsgesellschaft Inter Partner Assistance S. A.

10 – 11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Register-Nr. 906006
Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S. A., Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien

hat folgenden Assistance-Service-Erbringer beauftragt, die zur Vertretung bevollmächtigt sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Amtsgericht Köln HRB 89 668

Und

Inter Partner Assistance Service GmbH

Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (a. d. Oder)
Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 10916 FF

Reiseart

Versichert sind sowohl private als auch geschäftliche *Reisen*.

Geographischer Geltungsbereich

Falls *Sie* Tarif Europa gewählt haben: Versicherungsschutz besteht für folgende Länder: Ägypten, Albanien, Amtsbezirk Guernsey, Amtsbezirk Jersey, Andorra, Azoren, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Isle of Man, Italien, Kanalinseln, Kanarische Insel, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madeira, Malta, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Moldawien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland westlich des Urals, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Spitzbergen, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich (England, Schottland, Wales und Nordirland), Weißrussland und Zypern.

Falls *Sie* Tarif Weltweit ohne USA und Kanada gewählt haben: Versicherungsschutz besteht weltweit, jedoch nicht für USA und Kanada.

Falls *Sie* Tarif Weltweit gewählt haben: Versicherungsschutz besteht weltweit. Der Tarif ist nicht abzuschließen, wenn die versicherte Person nur einen Transitaufenthalt in den USA oder Kanada hat. Als Transit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Aufenthalte ohne Übernachtung.

I. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

1. Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

1.1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen sind die Personen, die im Versicherungsschein namentlich genannt sind, nachfolgend als *Sie* benannt.

1.2 *Sie* müssen *Ihren ständigen Wohnsitz* in Deutschland haben.

2. Versicherte Reise / Geltungsbereich

2.1 Außerhalb *Ihres Heimatlandes* sind *Sie* für die *Reisen* (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für *Reise*) versichert, die in *Ihrem Heimatland* beginnen und enden. Für *Reisen* innerhalb *Ihres Heimatlandes* haben *Sie* Versicherungsschutz nur, wenn die Entfernung zwischen *Ihrem* Zielort und *Ihrem* Wohnsitz mehr als 200 km beträgt oder wenn *Sie* im Voraus mindestens eine Hotelübernachtung außerhalb *Ihres* Wohnsitzes gebucht haben. Fahrten zwischen *Ihrem* Wohnsitz und *Ihrer* gewöhnlichen Arbeitsstätte gelten nicht als *Reise*.

2.2 Der Versicherungsschutz besteht für *Ihre* versicherte private oder geschäftliche *Reise* im geographischen Geltungsbereich des gewählten Tarifs, die in *Ihrem* Versicherungsschein angegebene Reisedauer nicht überschreitet.

2.3 Im Modul Reisekomplettschutz sind *Sie* versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.

2.4 Im Modul Auslandsreisekrankenschutz sind *Sie* versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* die in *Ihrem* Versicherungsschein angegebene Dauer nicht überschreitet. Haben *Sie* bei Abschluss des Auslandsreisekrankenschutzes für *Ihre Reisen* nicht individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) eine längere Reisedauer versichert, sind *Sie* für *Reisen* mit einer Gesamtdauer von maximal 45 Tagen versichert. Wenn *Sie* Ihre Reisedauer individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) verlängert haben, sind *Sie* für *Reisen* mit einer Gesamtdauer von maximal 60 Tagen versichert. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 60 Tage sind nicht versicherbar.

2.5 Im Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der *Reise*.

2.6 Der Versicherungsschutz für die Einzelreisepolice besteht nur für die eine *Reise*, die bei Abschluss der Versicherung angegeben wurde und im Versicherungsschein angegeben ist.

2.7 Der Versicherungsschutz in der Dauerpolice



- besteht für beliebig viele *Reisen*, die innerhalb des *Versicherungszeitraums* angetreten werden.
- 2.8 Der maximale Reisepreis pro *Reise* sollte für alle daran teilnehmenden versicherten Personen zusammen EUR 10.000 nicht übersteigen.
 Im Falle eines Gesamtreisepreises über EUR 10.000, liegt eine Unterversicherung im Rahmen des Moduls Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz vor. *Sie* erhalten für dieses Modul nur eine anteilige Entschädigung und *wir* haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 2.9 In der Einzelreisepolice besteht für die Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung Versicherungsschutz nur, wenn die Versicherung spätestens 21 Tage vor *Reiseantritt* abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und *Reiseantritt* weniger als 21 Tage, besteht für diese *Reise* Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 5 Tagen nach dem Tag der Reisebuchung abgeschlossen wurde.
- 2.10 In der Dauerpolice besteht für die Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung Versicherungsschutz nur, wenn die *Reise* während des *Versicherungszeitraums* gebucht wurde und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist. Für bereits gebuchte Reisen besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Versicherung spätestens 21 Tage vor *Reiseantritt* abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und *Reiseantritt* weniger als 21 Tage, besteht für diese *Reise* Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 5 Tagen nach dem Tag der Reisebuchung abgeschlossen wurde.
- 3. Beiträge, Fälligkeit, Verzug**
- 3.1 Die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Sie enthält die gesetzlich geltende Versicherungssteuer und ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
- 3.2 Die erste Prämie in der Dauerpolice bzw. die Einmalprämie in der Einzelreisepolice wird von der beim Vertragsabschluss angegebenen Kreditkarte bzw. Bankverbindung abgebucht. Dem Versicherungsnehmer und dem Karteninhaber bzw. Kontoinhaber obliegt die Verpflichtung zu prüfen, ob die Versicherungsprämie der angegebenen Kreditkarte bzw. dem angegebenen Konto ordnungsgemäß belastet wurde.
- 3.3 Wird die erste Prämie in der Dauerpolice bzw. die Einmalprämie in der Einzelreisepolice nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt geleistet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
- 3.4 *Wir* sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die jährliche Prämie bzw. Einmalprämie nicht geleistet wurde. *Wir* können nicht zurücktreten, wenn *Sie* nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zuvertreten haben.
- 3.5 Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so sind *wir* von der Verpflichtung zur Leistung frei. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei *uns*.
- 3.6 Die Folgeprämie in der Dauerpolice wird jeweils für ein Versicherungsjahr, frühestens einen Monat bevor ein neues Versicherungsjahr beginnt, von *Ihrer* Kreditkarte bzw. Bankverbindung abgebucht. Wenn die Folgeprämie zu diesem Zeitpunkt nicht abgebucht werden kann, können *wir* in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen, mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Prämie. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und sind *Sie* mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, sind *wir* von der Verpflichtung zur Leistung frei. *Wir* können den Vertrag fristlos kündigen, wenn *Sie* nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug sind. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die vor Eingang der Zahlung eingetreten sind.
- Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn *wir* die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann die Prämie ohne *Ihr* Verschulden nicht abgebucht werden, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn *Sie* innerhalb der von *uns* versandten Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen. Andernfalls kommen *Sie* ohne weitere Mahnung in Verzug. Es sei denn, *Sie* konnten ohne Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen.
- 3.7 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können *Sie* und *wir* den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsvertrag kann von *Ihnen* und von *uns* zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden.
- 3.8 Im Einzeltarif besteht keine Mindestaltersgrenze. Im Paartarif beträgt das Mindestalter aller versicherten Personen 18 Jahre. Im Familientarif muss mindestens eine der versicherten Personen das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.
- 3.9 In der Dauerpolice richtet sich die Versicherungsprämie nach *Ihrem Alter*. Wenn *Sie* einen Paar- oder Familientarif abgeschlossen haben, richtet sich die Versicherungsprämie nach der ältesten versicherten Person. Bei Erreichen der Altersgrenzen in der Dauerpolice besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen Versicherungsjahr ist eine geänderte Prämie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht werden *Sie* spätestens 70 Tage vor Ende des Versicherungsjahrs nochmals ausdrücklich hingewiesen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen Versicherungsjahrs die dann geltende Prämie für den neuen Tarif zu zahlen. *Sie* können den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämien erhöhung kündigen.
- 3.10 Überschreitet in der Dauerpolice ein im Familientarif mitversichertes Kind die Altersgrenze für Kinder,



besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen Versicherungsjahr erlischt der Versicherungsschutz des Kindes. Werden keine weiteren Kinder im Familientarif mitversichert, wird der Tarif als Paartarif weitergeführt. Im Übrigen gelten die oben genannten Altersregelungen.

4. Tarifarten

- 4.1 Der Einzeltarif ist für die im Versicherungsschein genannte Person gültig.
- 4.2 Der Paartarif ist für im Versicherungsschein genannte Lebens- oder Ehepartner, die in einer häuslichen Gemeinschaft wohnen, gültig. Reisepreis ist der Gesamtsepreis des Paares.
- 4.3 Der Familientarif ist gültig für die folgenden Personen, sofern diese im Versicherungsschein genannt sind:
 - Lebens- oder Ehepartner (maximal 2 Erwachsene) und deren unterhaltsberechtigte Kinder (mindestens ein, maximal jedoch 5 Kinder), die in einer häuslichen Gemeinschaft wohnen
 - zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder, sofern die Reise gemeinsam gebucht und versichert wurde.
 - Unterhaltsberechtigte Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs mitversichert. Reisepreis ist der Gesamtsepreis der Familie.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 5.1 Im Teilmobil Reisrücktritt, Verschiebung, verspäteter Reiseantritt und Nichtantritt *Ihrer* Reise beginnt *Ihr* Versicherungsschutz:
 - in der Einzelreisepolice: mit dem Ausstellungsdatum des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und endet mit *Ihrem Reiseantritt*.
 - in der Dauerpolice: mit Buchung *Ihrer Reise*, frühestens mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen und von *Ihnen* beantragten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und endet mit *Ihrem Reiseantritt*, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 5.2 In allen übrigen Modulen beginnt *Ihr* Versicherungsschutz:
 - in der Einzelreisepolice: mit dem in *Ihrem* Versicherungsschein ausgewiesenen und von *Ihnen* beantragten Reisebeginn, jedoch nicht vor der Zahlung der Prämie und nicht vor *Ihrem Reiseantritt* und endet mit dem in *Ihrem* Versicherungsschein ausgewiesenen und von *Ihnen* beantragten Reiseende, spätestens jedoch mit Beendigung *Ihrer* versicherten Reise.
 - in der Dauerpolice: mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen und von *Ihnen* beantragten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und nicht vor *Ihrem Reiseantritt* und endet mit der Beendigung *Ihrer* versicherten Reise, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 5.3 Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

Widersprechen *Sie* nach der Wiederherstellung der Transportfähigkeit einem medizinisch vertretbaren und zumutbaren Rücktransport in *Ihr Heimatland*, endet *unsere* Leistungspflicht an dem Tag Ihres Widerspruchs.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1 In der Einzelreisepolice endet der Vertrag mit Beendigung der versicherten Reise.
- 6.2 Die Laufzeit des Vertrages in der Dauerpolice beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird und die jährliche Prämie bezahlt wurde.

7. Subsidiarität der Leistungen

Mit Ausnahme der Reise-Unfallversicherung im *Ausland* gilt Folgendes: Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d. h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbrachte, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus dieser Versicherung besteht somit nicht, soweit *Sie* bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung.

Sie haben alles *Ihnen* Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung sowie diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 221 80247 1445
E-Mail: AmexVersicherungen@axa-assistance.de



Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, den Sie wie folgt ermitteln können: Im Falle von Jahrespolicien 1/360 der Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat bzw. im Falle von Einzelreisepolicen ein Betrag in Höhe der Einmalprämie dividiert durch die Anzahl der Tage, für die der Versicherungsschutz abgeschlossen wurde multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Ansprüche gegen Dritte

9.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf *uns* über.

9.2 Sofern erforderlich, sind *Sie* verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an *uns* abzutreten.

10. Zahlung der Entschädigung

Sie sind verpflichtet, Originalbelege und/oder Originalrechnungen vorzulegen.

Ohne Vorlage obiger Belege kann der Versicherungsfall nicht reguliert werden.

Ist *unsere* Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt (nach Vorlage obiger Belege), wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

Kosten und Aufwendungen in fremder Währung werden in Euro erstattet. Dabei wird der Wechselkurs des Tages zugrunde gelegt, an dem die Kosten gezahlt wurden.

11. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren.

12. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen *Ihrerseits* und der *Versicherer* bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

13. Gültigkeit der Bedingungen, geltendes Recht

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

14. Preisanpassungsklausel

Bei Verlängerung des Versicherungsschutzes um ein Jahr behält sich der Versicherer vor, den Versicherungsbeitrag in bestimmten Fällen zu erhöhen. Wir werden Sie rechtzeitig über die Erhöhung des Versicherungsbeitrages informieren. Die Zahlung des erhöhten Beitrages gilt hierbei als Zustimmung zur Fortführung des Vertrages zu dem erhöhten Versicherungsbeitrag. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in welchem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die sonstigen vertraglichen Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Erhöhung der gesetzlichen Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Der Versicherer behält sich ebenfalls vor, bei Verlängerung des Versicherungsschutzes die Versicherungsdeckung zu ändern. Auch in diesem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Eine Zahlung des Versicherungsbeitrags gilt hierbei als Zustimmung zur Fortführung des Vertrages zum geänderten Versicherungsschutz. Auch für den Fall der Änderung der Versicherungsdeckung besteht für Sie ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt, zu dem die Änderung der Versicherungsdeckung wirksam wird. Über eine Erhöhung des Versicherungsbeitrages aufgrund der Erreichung der tariflichen Altersgrenze(n) werden wir Sie informieren. Ein Kündigungsrecht begründet diese Erhöhung nicht.

II. IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

A) Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen. Wichtige Informationen und Bedingungen für die Versicherungsleistungen

1 Bitte beachten *Sie*, dass alle *kursiv* geschriebenen Wörter eine bestimmte Bedeutung haben. Diese entnehmen *Sie* bitte den

2 „Allgemeinen Definitionen“, Seite 6-7.

3 **Wer hat Anspruch auf die Versicherungsleistungen?**
Versichert sind die Personen, die namentlich auf dem Versicherungsschein erwähnt sind.

4 Alterslimit für Kinder

Zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Verlängerung der Versicherungspolice müssen Kinder jünger als 18 Jahre alt sein.

5 Begrenzungen des Umfangs der Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen der Versicherungsleistungen gelten für alle versicherten Personen zusammen mit Ausnahme der Leistungen in der Reisekomfort-Versicherung und in der Reise-Unfallversicherung im *Ausland*. Die Versicherungssummen der Versicherungsleistungen Reisekomfort-Versicherung und in der Reise-Unfallversicherung im *Ausland* gelten pro Person.

6 Selbstbehalt

Bei Tarifen mit Selbstbehalt sehen die



Versicherungsleistungen einen Selbstbehalt vor. Der Selbstbehalt ist eine Eigenbeteiligung (Zuzahlung), die bei *Ihrer* Inanspruchnahme der Versicherung bei jedem versicherten Schaden anfällt, sofern dies vereinbart und in *Ihrem* Versicherungsschein ausgewiesen.

7 Sportinformation

Für die folgenden (Urlaubs-)Sportarten besteht Versicherungsschutz: Bergwandern, Kanu-/Bootfahren, Fischen, Golf, Reiten, Mountainbiking, Gerätetauchen, Tennis, Skifahren, Snowboarden, Surfen und Wasserski. Diese Aufzählung ist abschließend. Extremsportarten sind nicht versichert (siehe "Allgemeine Ausschlüsse", Seite 5).

8 Begrenzung der Leistungen

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Neben den Einschränkungen und Ausschlüssen, die unter den einzelnen Versicherungsleistungen aufgeführt sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die direkt oder indirekt resultieren aus:

- 1 Schäden, die vorsätzlich durch Sie herbeigeführt wurden (auch Selbstmord oder Versuch eines Selbstmordes), einschließlich selbst zugefügter Verletzungen, es sei denn, dass diese bei der Bemühung zur Rettung von Menschenleben oder Sachen entstanden sind.
- 2 Verletzungen, Unfälle und sonstigen Schäden, die durch Drogen-, Alkohol- oder Medikamenteneinfluss entstehen, es sei denn, die Medikamente wurden gemäß ärztlicher Anweisung und gemäß Verschreibung eingenommen.
Für Versicherungsfälle durch Alkohol besteht jedoch Versicherungsschutz bis zu dem Blutalkohol Promillegehalt, der beim Fahren eines Kraftfahrzeugs im bereisten Land gesetzlich zulässig ist.
- 3 Phobien, emotionalen, mentalen oder psychischen Krankheiten aller Art.
- 4 *Reisen* oder Reisebuchungen in Länder, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Reisen oder Reisebuchungen in Länder, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.
- 5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 6 Schäden, die *Sie* oder mit *Ihnen* in betrügerischer Absprache Stehende durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat oder durch

unredliche Handlungen verursachen.

- 7 terroristischen Aktivitäten.
- 8 erklärten oder nicht erklärten Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder Feindseligkeiten.
- 9 tatsächlichen oder mutmaßlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Geschehnissen.
10. der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler sowie aus Extremsport, d.h. allen Sportarten, für die man
 - ein spezielles Training oder eine spezielle Ausbildung oder
 - nach deutschem Recht eine Erlaubnis oder
 - eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen und / oder
 - einen speziellen Trainer oder Führer benötigt bzw. wo diese allgemein empfohlen werden, um Gesundheitsschädigungen oder Unfälle zu vermeiden.

Als speziell gilt alles, was hauptsächlich oder ausschließlich für diese Sportart verwendet wird.

Ausgenommen hiervon sind Bergwandern, Kanu-/ Bootfahren, Fischen, Golf, Reiten, Mountainbiking, Gerätetauchen, Tennis, Skifahren, Snowboarden, Surfen und Wasserski. Diese Aufzählung ist abschließend.

11. Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
12. Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Die im Text kursiv geschriebenen Wörter haben die folgende Bedeutung:

„*Akut auftretende Erkrankungen und Unfallfolgen*“ (**gilt nur für die Auslandsreisekrankenversicherung**) sind: plötzliche, unerwartete und unvorhergesehene schwere Gesundheitsverschlechterungen, die einen sofortigen medizinischen Eingriff benötigen. Dazu gehören auch die akuten unerwarteten Verschlechterungen von *chronischen Erkrankungen*. Voraussetzung dafür ist die Bestätigung vom medizinischen Dienst der AXA Assistance, dass es sich um Symptome handelt, die erstmals auf der *Reise* auftreten, oder bisher nicht ärztlich behandelt wurden.

„*Antritt der Reise / Reiseantritt*“ bedeutet: Im Rahmen des Teilmoduls Reisrücktritt, Verschiebung, verspäteter Reiseantritt und Nichtantritt *Ihrer Reise* gilt die *Reise* mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten.

Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einstiegen in den Bus



- bei einer Bahn-*Reise*: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-*Reise*: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobil, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die *Reise* mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die *Reise* mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

„Ausland“ bedeutet: außerhalb Ihres Heimatlandes.

„AXA Assistance“ bedeutet: AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln und Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (a. d. Oder), die vom Versicherer beauftragten Assistance-Service-Erbringer.

„Chronische Erkrankung“ ist: jede Vorerkrankung, auf die eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen:

- es wird eine laufende oder dauerhafte Überwachung durch Untersuchungen und Nachfolgeuntersuchungen benötigt
- es wird eine laufende oder dauerhafte Behandlung der Symptome benötigt
- es werden Rehabilitationsmaßnahmen oder Trainings mit dem Umgang der Erkrankung benötigt
- die Erkrankungsdauer ist unbegrenzt
- die Erkrankung gilt als unheilbar
- die Symptome sind wiederkehrend oder es ist wahrscheinlich, dass sie wiederkehrend sind.

„Heimatland“ bedeutet, dass *Ihr ständiger Wohnsitz* in Deutschland sein muss, um diese Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können.

„Naher Angehöriger“ bedeutet: Lebens- oder Ehepartner, an *Ihrem ständigen Wohnsitz* gemeldet, Mutter, Schwiegermutter, Vater, Schwiegervater, Tochter, Schwiegertochter, Sohn, Schwiegersohn, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Schwester, Schwägerin, Bruder, Schwager, Großeltern, Enkel, Stiefmutter, Stiefvater, Stiefschwester, Stiefbruder, Tante, Onkel, Nichte, Neffe.

„Reise“ bedeutet:

- *Ihre* Reise innerhalb des geographischen Geltungsbereichs gemäß *Ihrem* Versicherungsschein während des *Versicherungszeitraums* und
 - eine Reise außerhalb *Ihres Heimatlandes*, die in *Ihrem Heimatland* beginnt und endet, oder
 - eine Reise innerhalb *Ihres Heimatlandes*, die einen Flug, eine Zugfahrt oder eine Autofahrt mit einem Ziel von mehr als 200 km Entfernung von *Ihrem* Wohnsitz oder mindestens eine im Voraus gebuchte Hotelübernachtung außerhalb *Ihres* Wohnsitzes einschließt.
 - Fahrten zwischen *Ihrem* Wohnsitz und *Ihre* gewöhnlichen Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
 - Eine Reise – und damit der Versicherungsschutz auf Reisen – gilt bis zu der in *Ihrem* individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen Dauer, muss jedoch in *Ihrem Heimatland* beginnen und enden. An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet.
 - Medizinische Behandlung und Zahnbehandlung sowie Beerdigung in *Ihrem Heimatland* sind ausgeschlossen.
- „Schloss“ bezeichnet eine ständig installierte oder eingebaute

Vorrichtung an einer Außentür oder dem Garagentor *Ihres ständigen Wohnsitzes*, die mit einem *Schlüssel* geöffnet werden kann. Dies schließt *Schlösser* *Ihres* versicherten *Fahrzeugs* ein.

„Schlüssel“ bezeichnet ein Werkzeug zum Öffnen eines bestimmten *Schlosses* (auch elektronische Wegfahrsperren).

„Sie/Ihr/Ihre ...“ bedeutet: die Person, die namentlich auf dem Versicherungsschein erwähnt ist.

„Ständiger Wohnsitz“ ist dort, wo *Sie* steuerlich veranlagt sind und wo *Sie* *Ihren* (Erst-)Hauptwohnsitz offiziell gemeldet haben.

„Unerwartete Erkrankung“ bedeutet: wenn diesen nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der *Reise* erstmals auftritt und die konkreten Krankheitssymptome dem *Reiseantritt* bzw. der Weiterführung der *Reise* entgegenstehen. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der *Reise* keine Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen.

„Ungünstige Witterung“ bedeutet: Regen, Wind, Nebel, Gewitter, Überflutung, Schnee, Graupelschauer, Hagel, Hurrikan, Zyklon, Tornado oder Tropensturm, der / die / das nicht durch ein geologisches Ereignis oder eine Naturkatastrophe wie z.B. Erdbeben, Vulkanaktivität oder Tsunami verursacht wurde oder als Folge entstanden ist.

„Versicherer/Wir/Uns/Unser“ bedeutet: Inter Partner Assistance S. A., – 11 Mary Street, Dublin 1, Irland; Register-Nr. 906006; eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S. A., Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien (siehe Seite 3), vertreten durch AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln und Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (a. d. Oder).

„Versichertes Fahrzeug“ bedeutet einen / ein fahrtüchtiges PkW, Motorrad, Wohnmobil oder Wohnwagen, das sich in *Ihrem* privaten Besitz befindet und auf *Sie* zugelassen ist.

„Versicherungszeitraum“ bezeichnet:

- in der Einzelreisepolice den Zeitraum ab Ausstellungsdatum der Versicherungspolice bis zu dem in *Ihrem* Versicherungsschein angegebenen Reiseende.
- in der Dauerpolice die in *Ihrem* Versicherungsschein genannte Versicherungsdauer. In diesem Fall entspricht der Versicherungszeitraum dem Versicherungsjahr. Er beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate.

Beispiel: Falls der Beginn *Ihrer* Versicherung am 10.01.2013 ist, dann ist das Ende des Versicherungsjahres 12 Monate später - 10.01.2014.

Der Versicherungszeitraum verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, wenn sich *Ihre* Rückkehr in *Ihr Heimatland* unvermeidlich und ohne *Ihr* Verschulden durch einen durch diese Versicherung gedeckten Versicherungsfall verzögert.

Reisen, die bereits angetreten sind, wenn *Sie* den Versicherungsschutz abschließen, sind nicht versichert. Falls *Sie* eine Dauerpolice gewählt haben, gilt dies nicht, wenn *Sie* *Ihre* bereits bestehende Dauerpolice verlängern, während *Sie*



auf einer *Reise* sind.

„*Wertgegenstände*“ umfassen: Schmuck, Gold, Silber, Edelmetall-, Edelstein- oder Halbedelsteinartikel, Uhren, Pelze, Lederwaren, Kameras, Camcorder, Foto-, Audio-, Video-, Fernseh- und Telekommunikationsausrüstung (einschließlich Zubehör), Teleskope, Feldstecher, tragbare DVD- sowie MP3- und MP4-Player, Computer, Notebook/Laptop und Tablet.

B) Versicherungsleistungen

MEDIZINISCHE ASSISTANCE UND AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das Modul Auslandsreisekrankenschutz oder den Reisekomplettschutz gewählt haben:

Haben *Sie* während *Ihrer Reise* im *Ausland* einen Unfall oder werden *Sie* krank, so nehmen *Sie* bitte unverzüglich Kontakt zur AXA Assistance auf (siehe Seite 3). Durch die Kontaktaufnahme mit AXA Assistance wird diese, soweit möglich, alles Erforderliche für *Sie* veranlassen, einschließlich Arztbesuch oder Besuch anderer Mediziner, Einweisung in ein Krankenhaus und *Ihre* medizinische Behandlung, und trägt ferner im Auftrag des *Versicherers* die erforderlichen Kosten, die von ihrem leitenden Arzt genehmigt wurden. Wenn *Sie* sich ausreichend erholt haben, organisiert AXA Assistance erforderlichenfalls *Ihre* Heimreise. Alle Kosten müssen im Voraus von AXA Assistance genehmigt werden.

Im **Modul Reisekomplettschutz** sind *Sie* versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.

Im **Modul Auslandsreisekrankenschutz** sind *Sie* versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* die in *Ihrem* Versicherungsschein angegebene Dauer nicht überschreitet. Haben *Sie* bei Abschluss des Auslandsreisekrankenschutzes für *Ihre Reise* nicht individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) eine längere Reisedauer versichert, sind *Sie* für *Reisen* mit einer Gesamtdauer von maximal 45 Tagen versichert. Wenn *Sie* Ihre Reisedauer individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) verlängert haben, sind *Sie* für *Reisen* mit einer Gesamtdauer von maximal 60 Tagen versichert. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 60 Tage sind nicht versicherbar.

1. Ihre Leistungen

1.1 Medizinische Behandlung: Notwendige medizinische Behandlung oder chirurgische Eingriffe und Krankenhauskosten, die sich aus *akut auftretenden Erkrankungen oder Unfallfolgen* während *Ihrer Reise* ergeben. Damit AXA Assistance die Fakten *Ihrer* medizinischen Situation auswerten kann, müssen *Sie* Ihren behandelnden Arzt und *Ihren* Hausarzt von deren ärztlicher Schweigepflicht befreien.

1.2 *Ihre* Behandlung von unvorhergesehenen, akut im *Ausland* auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge eintretende Fehl- oder Frühgeburten oder unaufschiebbare und medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche bis zur 36. Schwangerschaftswoche. Bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche werden die im Ausland notwendigen Heilbehandlungen und

Unterbringung des neugeborenen Kindes bis EUR 50.000 erstattet.

- 1.3 Krankenrücktransport und Krankentransport: AXA Assistance organisiert und bezahlt im Auftrag des *Versicherers* die notwendigen Kosten für *Ihren* medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln ins *Heimatland* oder *Ihre* Verlegung zum nächstgelegenen, angemessen ausgerüsteten Krankenhaus, wenn kein kostenloser Transport zur Verfügung steht. Der medizinische Dienst der AXA Assistance legt Art und Zeitpunkt des Transportes fest und entscheidet darüber, ob dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist.
- 1.4 *Ihre* Heimreise nach der Behandlung: AXA Assistance organisiert und bezahlt die erforderlichen Kosten für *Ihre* Heimreise einschließlich medizinischer Begleitung, falls erforderlich.
- 1.5 Heimreise *Ihrer* Reisebegleiter: Economy-Flug oder Standard-Zugfahrkarte, wenn die ursprünglich vorgesehenen Transportmittel für die Heimreise nicht benutzt werden können.
- 1.6 Zahnbehandlung: Kosten für notwendige schmerzstillende Zahnbehandlungen in einfacher Ausfertigung und Reparaturen von Zahnpfosten und Provisorien sowie provisorischer Zahnersatz nach einem Unfall bis zu EUR 1.000.
- 1.7 Verlängerung des Aufenthalts von Freunden oder Angehörigen während *Ihrer* Behandlung: bis zu EUR 75 pro Nacht (maximal EUR 750) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten, bis der leitende Arzt der AXA Assistance mitteilt, dass *Sie* während *Ihrer Reise* keine weitere Behandlung benötigen.
- 1.8 Besuche von Freunden und Angehörigen bei *Ihnen* im Krankenhaus: Economy-Flug oder Standard-Zugfahrkarte und bis zu EUR 75 pro Nacht (maximal 10 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für einen Freund oder Angehörigen, der *Sie* im Krankenhaus besucht, wenn *Sie* alleine reisen und der Krankenhausaufenthalt länger als 10 Tage dauert. Die Leistung wird eingestellt, wenn *Sie* in *Ihr Heimatland* zurückkehren.
- 1.9 Krankenhausleistungen: EUR 25 pro Nacht (maximal 10 Nächte), während *Sie* im Krankenhaus sind, für Dinge, die *Ihren* Aufenthalt angenehmer machen.
- 1.10 Verlängerung *Ihres* Aufenthalts im Anschluss an eine medizinische Behandlung: bis zu EUR 75 pro Nacht (maximal 10 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für *Sie* und eine weitere Person, wenn der leitende Arzt der AXA Assistance *Ihnen* rät, *Ihren* Aufenthalt nach Ihrer Behandlung zu verlängern.
- 1.11 Rekonvaleszenz-Leistungen: bis zu EUR 100 pro Nacht (maximal 10 Nächte) für eine anerkannte Krankenpflege, Unterbringung und Verpflegung, wenn der leitende Arzt der AXA Assistance dies nach *Ihrer* Heimkehr für erforderlich hält.
- 1.12 Heimreise *Ihrer* Kinder: angemessene Reisekosten und bis zu EUR 75 pro Nacht (maximal 3 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für einen Freund oder Angehörigen, der *Ihre* minderjährige Kinder



- abholt und nach Hause bringt, wenn Sie nicht in der Lage sind, für *Sie* zu sorgen.
- 1.13 Suche und Rettung: bis zu EUR 5.000 der angefallenen Kosten, wenn *Sie* einen Unfall erleiden und *Sie* im Zuge dessen gesucht, gerettet oder geborgen werden müssen.
- 1.14 Beerdigungs- und Feuerbestattungskosten: Wenn *Sie* während *Ihrer Reise* sterben, bezahlt AXA Assistance im Auftrag des Versicherers entweder den Standard-Heimtransport *Ihrer* sterblichen Überreste oder bis zu EUR 10.000 für Verbrennung oder Beerdigung vor Ort.
- 2. Ausschlüsse**
- Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für die medizinische Assistance und Auslandsreisekrankenversicherung:
- 2.1 Medizinische Behandlung und Zahnbehandlung sowie Beerdigung in *Ihrem Heimatland*, Deutschland.
 - 2.2 Behandlung, die kostenlos oder zu einem verringerten Preis durch einen staatlichen Leistungsträger oder Gleichwertiges erhalten werden kann, es sei denn, AXA Assistance hat etwas Anderem zugestimmt.
 - 2.3 *Reisen* gegen den Rat eines praktizierenden Arztes.
 - 2.4 Kosten nach dem Datum, an dem *Ihnen* der leitende Arzt der AXA Assistance erklärt, dass *Sie* heimkehren sollen.
 - 2.5 Kosten, bei denen *Sie* sich geweigert haben, den Rat des leitenden Arztes der AXA Assistance zu befolgen.
 - 2.6 Behandlung oder Kosten aus kosmetischen Gründen, es sei denn, der leitende Arzt der AXA Assistance hat zugestimmt, dass eine derartige Behandlung als Ergebnis eines medizinischen Notfalles erforderlich ist.
 - 2.7 Unfälle durch körperliche Tätigkeiten im Rahmen einer Berufsausübung.
 - 2.8 Kosten durch *Ihre* grobe Fahrlässigkeit oder wegen *Ihres* Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften des bereisten Landes.
 - 2.9 Behandlungen im *Ausland*, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt *Ihrer Reise* im *Ausland* waren.
 - 2.10 Krankheiten und Unfallfolgen, zu deren Behandlung *Ihre Reise* im *Ausland* erfolgt ist, sowie für Behandlungen, bei denen bei *Reiseantritt* feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der *Reise* stattfinden mussten (z.B. Dialysen); Versicherungsschutz besteht jedoch, falls der Grund für die *Reise* der Tod *Ihres Ehepartners/ Lebenspartners* oder eines Verwandten ersten Grades ist.
 - 2.11 Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.
 - 2.12 Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfolgen, die durch Kriegsereignisse im *Ausland* verursacht werden, sofern vor dem Zeitpunkt *Ihrer Einreise* für das betreffende Land eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gegeben war oder die durch *Ihre* aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind. Dies gilt auch, wenn *Sie* sich zum Zeitpunkt der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder bei Ausbruch des Krieges bereits in dem betreffenden Land aufhalten und dieses nicht unverzüglich nach Veröffentlichung der Reisewarnung bzw. Ausbruch des Krieges verlassen.
 - 2.13 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.
 - 2.14 Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
- 3. Selbstbehalt**
- 3.1 Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen *Sie* bei Heilbehandlungskosten im *Ausland* einen Selbstbehalt von EUR 75 je Person, je Versicherungsfall.
 - 3.2 Der Selbstbehalt entfällt, sofern *Sie* den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht haben und dieser sich an der Schadensregulierung beteiligt.
- 4. Begrenzung der Leistungen**
- Es wird vereinbart, dass die Leistungen auf 20.000.000€ begrenzt sind. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Summe der einzelnen Versicherungsleistungen oberhalb dieser Leistungsbegrenzung liegt. Dies gilt für einen oder mehrere Versicherte, die Opfer desselben versicherten Unfalls sind, welcher durch das gleiche Ereignis verursacht wurde. Die Leistungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert und proportional zu der Anzahl der Opfer gezahlt.“

REISERÜCKTRITT, VERSchieBUNG, VERSPÄTETER REISEANTRITT UND NICHTANTRITT IHRER REISE (VOR REISEANTRITT)

Kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* das Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz oder den Reisekompletschutz gewählt haben:

- 1. Ihre Leistungen**
 - 1.1 Kosten für
 - *Ihre* ungenutzte *Reise*, Unterbringung, Exkursionen oder Freizeitaktivitäten, die bezahlt oder vorgebucht wurden und nicht rückerstattbar sind oder
 - für deren Änderung *Sie* eine Gebühr bezahlen müssen.
 - Stornogebühren.
 - das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
 - 1.2 *Sie* erhalten bis zu dem in *Ihrem* individuell ausgestellten Versicherungsschein genannten Betrag, wenn *Sie* von *Ihrer Reise* zurücktreten (stornieren), die *Reise* verschieben, ändern, verspätet antreten oder nicht antreten, weil:
 - 1.2.1 *Sie* oder eine der mit *Ihnen* reisenden Personen oder eine Person, die *Sie* als Hauptziel *Ihrer Reise* besuchen, vor *Ihrer Reise* einen Unfall haben/hat, *unerwartet erkranken/erkrankt* oder sterben/stirbt.
 - 1.2.2 *Ihr naher Angehöriger* oder ein *naher Angehöriger* einer mit *Ihnen* reisenden Person oder ein *naher Angehöriger* einer Person, die *Sie* als Hauptzweck *Ihrer Reise* besuchen, einen Unfall hat, vor *Ihrer Reise* *unerwartet schwer erkrankt* oder stirbt.



- 1.2.3 *Sie* eine Impfunverträglichkeit erleiden.
- 1.2.4 *Sie* fristgemäß und ohne eigenes Verschulden von *Ihrem* Arbeitgeber entlassen wurden.
- 1.2.5 *Sie* vor ein ordentliches Gericht gerufen werden oder als Zeuge in nichtberuflicher oder nichtberatender Eigenschaft geladen werden.
- 1.2.6 eine schwere unvorhersehbare Beschädigung *Ihrer* Wohnstätte oder *Ihrer* Geschäftsräume geschieht, wenn der voraussichtliche Schaden mehr als EUR 10.000 beträgt.
- 1.2.7 ein Einbruch in *Ihrer* Wohnstätte oder *Ihren* Geschäftsräumen *Ihre* Anwesenheit bei der Polizei erfordert.
- 1.2.8 eine Verspätung von mehr als 48 Stunden auf Ihrer Reise als Ergebnis von Arbeitskämpfen, *ungünstiger Witterung*, Betriebsstörung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Transportunfall dazu führt, dass *Sie Ihre Reise* nicht fortsetzen wollen. Die Verspätung reduziert sich auf 24 Stunden für *Reisen* unter 5 Tagen.
- 1.2.9 *Ihre* Prothese bricht oder sich ein implantiertes Gelenk gelockert hat.
- 1.2.10 *Sie Ihre Reise* nicht antreten können und diese stornieren oder eine Umbuchung vornehmen, aufgrund einer *unerwarteten Erkrankung*, eines schweren Unfalls, Tod oder Impfunverträglichkeit eines zur *Reise* angemeldeten Hundes.
- 1.2.11 *Sie* erstmalig nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der *Reise* festgestellt haben, dass *Sie* schwanger sind. Bestehende Schwangerschaft ist versichert, sofern der *Reiseantritt* infolge dieser nicht möglich ist oder nicht zumutbar ist.
- 1.3 Bei verspätetem *Reiseantritt* wegen eines der versicherten Ereignisse erhalten *Sie* die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität sowie die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 1.4 Versäumen *Sie* es aufgrund von Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden rechtzeitig am Abreise- oder Weiterreisepunkt anzukommen und verpassen *Sie* dadurch *Ihr* versichertes Verkehrsmittel, so erhalten *Sie* die Mehrkosten *Ihrer* Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, maximal jedoch bis zu EUR 1.500 pro Versicherungsfall.
- 1.5 Wenn *Sie* zusammen mit einer anderen versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben und diese aus einem der in 1.2 genannten Gründe die *Reise* stornieren muss, erstatten wir *Ihnen* die Kosten für den Einzelzimmerzuschlag bzw. die anteiligen Kosten für das Doppelzimmer, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der eise anfallen.
- 1.6 Haben *Sie* bei Abschluss *Ihrer* Reiseversicherung nicht individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) einen höheren Reisepreis versichert oder ist die von Ihnen ausgewählte Versicherungssumme nicht auf *Ihrem* Versicherungsschein explizit ausgewiesen, dann beläßt sich die Versicherungssumme *Ihrer* Einzelreisepolice automatisch auf EUR 100 und die Versicherungssumme *Ihrer* Dauerpolice automatisch auf EUR 1.000, falls *Sie* den Einzeltarif gewählt haben und auf EUR 3.000, falls *Sie* den Paar- bzw. den Familientarif gewählt haben.
- 1.7 Im **Modul Reisekompletschutz** sind *Sie* versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.
- 1.8 Im **Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz** besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der *Reise*.
- 2. Ausschlüsse**
- Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse bei Stornierung, Verschiebung, verspäteter Antritt und Nichtantritt *Ihrer Reise*.
- 2.1 Stornierungsansprüche, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die *Ihnen* vor Buchung *Ihrer Reise* oder bei Beantragung *Ihrer* Versicherung bekannt waren.
- 2.2 Wenn die Krankheit nicht unerwartet aufgetreten ist (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für *unerwartete Erkrankung*).
- 2.3 Zusätzliche Kosten, die entstanden sind, weil *Sie* es unterlassen haben, den Anbieter *Ihrer Reise*, *Ihrer* Unterbringung, *Ihrer* Exkursionen oder *Ihrer* Freizeitaktivitäten umgehend zu informieren, dass die Stornierung *Ihrer Reise* erforderlich ist.
- 2.4 Ansprüche, bei denen *Sie* nicht in der Lage sind, ein medizinisches Attest von einem Arzt vorzulegen, der kein *naher Angehöriger* ist, das bestätigt, dass die Stornierung *Ihrer Reise* aufgrund *Ihres* medizinischen Zustandes erforderlich ist.
- 2.5 Aussetzung der Beförderung mit einem Flugzeug oder Schiff auf Anordnung oder Empfehlung des Luftfahrtbundesamtes, einer Hafenbehörde oder einer ähnlichen Behörde.
- 2.6 Suchterkrankungen.
- 2.7 Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der *Reise* geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung.
- 2.8 Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten sind.
- 3. Selbstbehalt**
- Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen *Sie* einen Selbstbehalt von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 30 je Schadensfall und je versicherter Person.
- 4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**



Sie sind verpflichtet,

- 4.1 die *Reise* unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 4.2 *uns* die Buchungsunterlagen und die Stornokosten-Rechnung im Original einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 4.3 alle unter 1.2 aufgelisteten versicherten Ereignisse nachzuweisen, insbesondere ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten einzureichen, sowie eine ärztliche Schweigepflichtsentbindung zu erteilen;
- 4.4 bei Schaden am Wohneigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.5 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes vorzulegen;
- 4.6 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

5. Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten

Die Folgen der Nichtbeachtung *Ihrer Obliegenheiten* ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen.

6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme pro versicherte *Reise* muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, dann liegt eine Unterversicherung vor. *Sie* erhalten nur eine anteilige Entschädigung. *Wir* haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

REISEABBRUCH UND REISEUNTERBRECHUNG (NACH REISEANTRITT)

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz oder den Reisekomplettenschutz gewählt haben:

1. Ihre Leistungen

1.1 Kosten für

- 1.1.1 *Ihre Heimreise* bei Reiseabbruch oder Reiseunterbrechung
 - 1.1.2 *Ihre ungenutzte Reise*, Unterbringung, Exkursionen und Freizeitaktivitäten (hierbei werden die nicht in Anspruch genommenen Tage zu den Gesamt-Reisetagen ins Verhältnis gesetzt), die bezahlt oder vorgebucht wurden und nicht rückerstattbar sind bei Reiseabbruch oder
 - 1.1.3 für die Wiederaufnahme *Ihrer ursprünglich geplanten Reise* bei Reiseunterbrechung.
- 1.2 *Sie* erhalten den bis zu dem in *Ihrem* individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen Betrag, wenn *Sie Ihre Reise* aboder unterbrechen, weil
 - *Sie* oder eine mit *Ihnen* reisende Person oder eine Person, die *Sie* als Hauptzweck *Ihrer Reise* besuchen, einen Unfall haben/hat, *unerwartet erkranken/erkrankt* oder sterben/stirbt;

- *Ihr naher Angehöriger* oder ein *naher Angehöriger* einer Person, die mit *Ihnen* reist, oder ein *naher Angehöriger* einer Person, die *Sie* als Hauptzweck *Ihrer Reise* besuchen, einen Unfall hat, *unerwartet erkrankt* oder stirbt;
- eine schwere unvorhersehbare Beschädigung *Ihrer Wohnstätte* oder *Ihrer Geschäftsräume* geschieht, wenn der voraussichtliche Schaden mehr als EUR 10.000 beträgt;
- ein Einbruch in *Ihrer Wohnstätte* oder *Ihren Geschäftsräumen* *Ihre Anwesenheit* bei der Polizei erfordert
- *Sie* schwanger sind und die planmäßige Durchführung der Weiterreise infolge dessen nicht möglich oder zumutbar ist.

1.3 Haben *Sie* bei Abschluss *Ihrer Reiseversicherung* nicht individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) einen höheren Reisepreis versichert oder ist die von *Ihnen* ausgewählte Versicherungssumme nicht auf *Ihrem* Versicherungsschein explizit ausgewiesen, dann beläßt sich die Versicherungssumme *Ihrer Einzelreisepolice* automatisch auf EUR 100 und die Versicherungssumme *Ihrer Dauerpolice* automatisch auf EUR 1.000, falls *Sie* den Einzeltarif gewählt haben und EUR 3.000, falls *Sie* den Paar- bzw. den Familientarif gewählt haben.

- 1.4 Im **Modul Reisekomplettenschutz** sind *Sie* versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise) 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.
- 1.5 Im **Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz** besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der *Reise*.

2. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für den Abbruch *Ihrer Reise*:

- 2.1 Stornierungsansprüche, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die *Ihnen* vor Buchung *Ihrer Reise* oder bei Beantragung *Ihrer Versicherung* bekannt waren.
- 2.2 Wenn die Krankheit nicht unerwartet aufgetreten ist (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für *unerwartete Erkrankung*).
- 2.3 *Reisen* gegen den Rat *Ihres* behandelnden Arztes.
- 2.4 *Sie* erhalten keinen Ersatz für ungenutzte Tickets, wenn *Ihnen* die Kosten für eine Reiseumbuchung für denselben Teil der *Reise* erstattet wurden.
- 2.5 Ansprüche, bei denen *Sie* nicht in der Lage sind, ein medizinisches Attest von einem Arzt vorzulegen, der kein *naher Angehöriger* ist, das bestätigt, dass der Abbruch *Ihrer Reise* aufgrund Ihres medizinischen Zustandes erforderlich ist.
- 2.6 Suchterkrankungen.
- 2.7 Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von



Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten sind.

3. **Selbstbehalt**

Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen *Sie* einen Selbstbehalt von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 30 je Schadensfall und je versicherter Person.

4. **Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Sie sind verpflichtet,

- 4.1 *uns* die Buchungsunterlagen und die Stornokosten-Rechnung im Original einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 4.2 alle unter 1.2 aufgelisteten versicherten Ereignisse nachzuweisen, insbesondere ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten einzureichen, sowie eine ärztliche Schweigepflichtsentbindung zu erteilen;
- 4.3 bei Schaden am Wohneigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.4 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

5. **Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten**

Die Folgen der Nichtbeachtung *Ihrer* Obliegenheiten ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen.

6. **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme pro versicherte *Reise* muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, dann liegt eine Unterversicherung vor. *Sie* erhalten nur eine anteilige Entschädigung. *Wir* haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

REISEGEPÄCK

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettenschutz gewählt haben:

1. **Ihre Leistungen**

- 1.1 Diese Leistungen betreffen *Ihre* persönliche Habe, die *Sie* auf *Ihrer Reise* mitnehmen, kaufen oder mieten (Reisegepäck).
 - 1.2.1 Hier von maximal EUR 500 für den aktuellen Wert oder die Reparaturkosten eines Gegenstandes oder Paars oder einer Garnitur von Teilen, die sich ergänzen oder gemeinsam benutzt werden.
 - 1.2.2 *Wertgegenstände* sind je Versicherungsfall insgesamt bis zu EUR 500 versichert. Sie sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Safe eingeschlossen oder in *Ihrem* persönlichen Gewahrsam sicher mitgeführt werden.
- 1.3 Im *Modul Reisekomplettenschutz* sind *Sie* versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.

2. **Ausschlüsse**

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Reisegepäck:

- 2.1 normale Abnutzung und Verschleiß.
- 2.2 Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Habe, wenn *Sie* die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet haben oder sie ungesichert oder außerhalb *Ihrer* Reichweite hatten.
- 2.3 Verlust oder Diebstahl, den *Sie* der Polizei oder *Ihrem* Transportanbieter oder *Ihrem* Unterbringungsanbieter nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet und einen Bericht darüber erhalten haben.
- 2.4 Beschädigung von persönlicher Habe, während sie in der Obhut eines Transportanbieters war, wenn *Sie* diese nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet und einen Bericht darüber erhalten haben.
- 2.5 Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen aus bzw. in einem Fahrzeug, wenn es keinen Beweis für einen Einbruch gibt.
- 2.6 Beschädigung an zerbrechlichen oder brüchigen Gegenständen.
- 2.7 Haushaltswaren.
- 2.8 Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art.
- 2.9 Beschlagnahme oder Vernichtung *Ihrer* persönlichen Habe durch Regierung, Zoll oder andere staatliche Gewalt.
- 2.10 Diebstahl von einem Dach- oder Kofferraumträger, außer Diebstahl von Campingausrüstung.

3. **Selbstbehalt**

Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen *Sie* einen Selbstbehalt von EUR 75 je Person, je Versicherungsfall.

4. **Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Sie sind verpflichtet,

- 4.1 *Sie* sind verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögern, nach deren Entdeckung der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzugeben und sich dies bestätigen zu lassen. Hierüber ist bei uns eine Bescheinigung einzureichen;
 - 4.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfristen, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzugeben. Uns sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;
 - 4.3 Der Wert der einzelnen Gegenstände des mitgeführten Reisegepäcks im Sinne von Ziffer 1 ist durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.
- #### 5. **Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten**
- Die Folgen der Nichtbeachtung *Ihrer* Obliegenheiten ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen.



REISEKOMFORT-VERSICHERUNG

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekompletschutz gewählt haben:

1. Ihre Leistungen

- 1.1 Versichert sind zusätzliche Reisekosten, Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke) während Ihres Aufenthalts am (Flug-)Hafen oder Bahnhof, Unterbringung sowie den Kauf notwendiger Artikel gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3.
- 1.2 Es werden Ihnen bis zu EUR 100 pro Person für zusätzliche Reise und Unterbringungskosten gemäß Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2 sowie Verpflegungskosten gemäß Ziffer 1.2.3 vor Ihrer tatsächlichen Abreise erstattet bei:
 - 1.2.1 Versäumen der Abfahrt: Sie versäumen Ihren Flug, Zug oder Ihr Schiff aufgrund eines Unfalls oder einer Betriebsstörung Ihres Fahrzeuges oder eines Unfalls, einer Betriebsstörung oder eines Ausfalls eines Transportmittels oder aufgrund eines Streiks, Arbeitskampfes oder *ungünstiger Witterung* und es steht innerhalb von 6 Stunden ab der bekanntgegebenen Abfahrtszeit keine Alternative zur Verfügung.
 - 1.2.2 Verpasste Verbindung: Sie verpassen aufgrund von Streik, Arbeitskampfmaßnahmen, *ungünstiger Witterung* oder einer Betriebsstörung bzw. Ausfalls eines Transportmittels *Ihr(en)* Anschluss- Flug, -Zug oder -Schiff und es steht innerhalb von 6 Stunden ab der bekanntgegebenen Abfahrtszeit keine Alternative zur Verfügung.
 - 1.2.3 Verspätung, Ausfall oder Überbuchung: Ihr Flug, Zug oder Schiff verspätet sich oder fällt aus aufgrund von Streik, Arbeitskampfmaßnahmen oder *ungünstiger Witterung*; oder es wird Ihnen infolge einer Überbuchung die Beförderung verweigert, und es steht innerhalb von 6 Stunden ab der bekanntgegebenen Abfahrtszeit keine Alternative zur Verfügung.
- 1.3 Sie erhalten eine Rückerstattung für Kauf oder Miete notwendiger Artikel bis zu:
 - 1.3.1 Gepäckverspätung: EUR 100 pro Person, wenn Ihr eingechecktes Gepäck nicht innerhalb von 6 Stunden nach Ihrer Ankunft an Ihrem Zielflughafen eintrifft.
 - 1.3.2 erweiterte Gepäckverspätung: zusätzlich EUR 200 pro Person, wenn Ihr eingechecktes Gepäck nicht innerhalb von 48 Stunden nach Ihrer Ankunft an Ihrem Zielflughafen eintrifft.
- 1.4 Reisedokumente: Falls auf Ihrer Reise Ihre Reisedokumente verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden, erhalten Sie bis zum Ersatz der Reisedokumente, welche für die Fortsetzung Ihrer Reise oder zur Heimreise erforderlich sind, zusätzliche notwendige (bis zur gleichwertigen ursprünglichen Buchungsklasse) Reise- und Unterbringungskosten bis zu EUR 500.

2. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) besteht unter der Reisekomfort-

Versicherung kein Versicherungsschutz für:

- 2.1 zusätzliche Kosten, wenn die Fluglinie, Eisenbahngesellschaft oder Reederei alternative Reisearrangements oder Unterkunft angeboten hat und diese abgelehnt wurden.
- 2.2 Kosten, die nach der Heim-/Rückreise am Ziel(flug-)hafen oder Zielort entstehen.
- 2.3 bei Gepäckverspätung und erweiterter Gepäckverspätung: Gegenstände, die für Ihre Reise nicht sofort erforderlich sind.
- 2.4 wenn Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort nicht unverzüglich informiert haben, eine Verlustmeldung (Property Irregularity Report) von dieser nicht erlangt und nicht alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks getroffen haben.
- 2.5 den Fall, dass Sie gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichten.
- 2.6 Streik/Arbeitskampf, der vor Buchung Ihrer Reise begann oder angekündigt wurde.
- 2.7 Aussetzung der Beförderung mit einem Flugzeug oder Schiff auf Anordnung oder Empfehlung des Luftfahrtbundesamtes, einer Hafen- oder ähnlichen Behörde.
- 2.8 Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Reisedokumenten, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet haben oder sie ungesichert oder außerhalb Ihrer Reichweite hatten.
- 2.9 Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, den Sie der Polizei nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet und einen Bericht darüber erhalten haben.

REISE-UNFALLVERSICHERUNG IM AUSLAND

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekompletschutz gewählt haben:

1. Ihre Leistungen

- 1.1 Der Versicherer bietet Ihnen Versicherungsschutz bei Unfällen auf einer Reise im Ausland.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Todesfall-Leistung
Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode und wurde der Unfalltod AXA Assistance innerhalb von 48 Stunden gemeldet, wird die Todesfall-Leistung gezahlt. Die Todesfall-Leistung beträgt EUR 15.000 für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres und EUR 2.500 für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 1.4 Invaliditätsleistung
 - 1.4.1 Sind Sie durch den Unfall auf Dauer in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität) und ist die Invalidität – innerhalb eines Jahres nach dem Unfall



eingetreten und

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von *Ihnen* bei AXA Assistance geltend gemacht worden, haben Sie Anspruch auf Kapitalleistung aus der Versicherungssumme in Höhe von maximal EUR 15.000.

1.4.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Bei Vollinvalidität werden maximal EUR 15.000 ausgezahlt.

Der Invaliditätsgrad bemisst sich danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist; dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Invaliditätsgrad wird durch einen von AXA Assistance beauftragten Arzt festgestellt.

1.4.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert.

1.4.4 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn Sie unfallfremd innerhalb eines Jahres nach dem Unfall sterben.

1.5 Auswirkung von Krankheiten oder Gebrechen:
Unfallversicherer leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

2. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für die Unfallversicherung:

2.1 Unfälle in *Ihrem Heimatland*.

2.2 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogen beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die *Ihren* ganzen Körper ergreifen.

2.3 Unfälle durch körperliche Tätigkeiten im Rahmen einer Berufsausübung.

2.4 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.

2.5 Infektionen.

2.6 Bauch- oder Unterleibsbrüche, es sei denn, sie sind durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden.

2.7 krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die

sich nicht unmittelbar und ursächlich auf eine organische Verletzung/einen organischen Schaden zurückführen lassen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

3. Wann sind die Leistungen fällig?

3.1 Der *Versicherer* ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von 3 Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der unter „III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall“ (Seite 14) genannten Unterlagen.

3.2 Sie und der *Versicherer* sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu 3 Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Sie sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

4.1.1 *uns* den Schaden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzugeben und

4.1.2 die Invalidität durch Vorlage des Bescheides der für die Feststellung des Grades der Behinderung zuständigen Stelle über die Schwerbehinderung innerhalb eines Jahres anzugeben und

4.1.3 sich von den von *uns* beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten tragen *wir*.

4.2 die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, *uns* und den von *uns* beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Originalbelege einzureichen sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen. Im Falle, dass Sie selbst verstorben sind, gehen die Rechte und Pflichten auf *Ihre* Erben über.

5. Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten

5.1 Die Folgen der Nichtbeachtung *Ihrer* Obliegenheiten ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen. Zusätzlich gilt Folgendes:

5.2 Verletzen Sie eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind *wir* (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, *unsere* Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere *Ihres* Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

5.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind *wir* jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

PRIVAT-HAFTPFLICHT- UND PROZESSKOSTEN-VERSICHERUNG IM AUSLAND

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettenschutz gewählt haben:



1. Ihre Leistungen

1.1 Privat-Haftpflichtversicherung

- 1.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass *Sie* auf *Ihrer Reise im Ausland* wegen eines Ereignisses, das
- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder
 - die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für deren Folgen aufgrund gesetzlicher deutscher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- 1.1.2 Die Leistungspflicht des *Versicherers* umfasst:
- 1.1.2.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage.
 - 1.1.2.2 die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
 - 1.1.2.3 die Erfüllung berechtigter Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn *Sie* aufgrund Gesetzes, richterlicher Entscheidung, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind. Anerkenntnisse und Vergleiche müssen vom *Versicherer* abgegeben, geschlossen oder mit dessen Zustimmung zustande gekommen sein.
 - 1.1.2.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit dem *Versicherer* besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine vom *Versicherer* gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für *Sie* in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann.
 - 1.1.2.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an *Ihrer Stelle*, wenn *Sie* für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten haben oder *Ihnen* die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird.
 - 1.1.2.6 die Führung eines Rechtsstreits in *Ihrem Namen*, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen *Ihnen* und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt. Die Kosten des Rechtsstreits werden vom *Versicherer* bis zu EUR 10.000 übernommen.
 - 1.1.2.7 Entschädigungen, die direkt oder indirekt aus einer Klage entstehen, werden bei jedem Versicherungsfall bis maximal EUR 100.000 übernommen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entzündungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
 - 1.1.3 Ein Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte, wenn *Sie* vor einem ordentlichen Gericht erscheinen müssen, wird gezahlt.
- 1.2 Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung: Wenn

Sie einen Unfall haben oder während *Ihrer Reise im Ausland unerwartet erkranken* und eine Entschädigung durchsetzen wollen, bezahlt der *Versicherer*:

- 1.2.1 Prozesskosten bis zu EUR 10.000.
- 1.2.2 einen Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte, wenn *Sie* vor einem Gericht erscheinen müssen.
- 1.2.3 Gerichtsverfahren: Der *Versicherer* bestimmt einen Anwalt für die Kontrolle und Verantwortung aller Gerichtsverfahren.
- 1.2.4 Übersetzerkosten: AXA Assistance organisiert und bezahlt einen Übersetzer zur Unterstützung bei Prozessen.
- 1.2.5 Sind Gerichtsverfahren erfolgreich, so müssen alle Prozesskosten und Auslagen als Bestandteile einer finanziellen Anerkennung erstattet werden.

REISE-UNFALLVERSICHERUNG

Kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekomplettenschutz gewählt haben:

2. Die Leistungen für Sie

- 1.1 Der *Versicherer* bietet Ihnen Versicherungsschutz bei Unfällen auf einer Reise (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise).
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper Wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Todesfall-Leistung
Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode und wurde der Unfalltod AXA Assistance innerhalb von 48 Stunden gemeldet, wird die Todesfall-Leistung gezahlt. Die Todesfall-Leistung beträgt EUR 15.000 für Erwachsene und Kinder ab 15 Jahren und EUR 2.500 für Kinder unter 15 Jahren.
- 1.4 Invaliditätsleistung
- 1.4.1 Sind Sie durch den Unfall auf Dauer in *Ihre* körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität) und ist die Invalidität
 - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
 - innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei AXA Assistance geltend gemacht worden, haben *Sie* Anspruch auf Kapitalleistung aus der Versicherungssumme in Höhe von EUR 15.000.
- 1.4.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Bei Vollinvalidität werden maximal EUR 15.000 ausgezahlt.
Der Invaliditätsgrad bemisst sich danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist; dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Invaliditätsgrad wird durch einen von AXA Assistance beauftragten Arzt festgestellt.
- 1.4.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert.



1.4.4 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn Sie unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall sterben.

1.5 AusWirkung von Krankheiten oder Gebrechen
UnfallVersicherer leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

3. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (Siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 4) gelten folgende besondere Ausschlüsse für die Unfallversicherung:

- 2.1 Ihre Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogen beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die Ihren ganzen Körper ergreifen.
- 2.2 Unfälle durch körperliche Tätigkeiten im Rahmen einer Berufsausübung.
- 2.3 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 2.4 Infektionen.
- 2.5 Bauch- oder Unterleibsbrüche, es sei denn, Sie sind durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden.
- 2.6 krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die sich nicht unmittelbar und ursächlich auf eine organische Verletzung/einen organischen Schaden zurückführen lassen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4. Wann sind die Leistungen fällig?

3.1 Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von 3 Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der unter „III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall“ (Seite 12) genannten Unterlagen.

3.2 Sie und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu 3 Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

PRIVAT-HAFTPFLICHT- UND PROZESSKOSTEN-VERSICHERUNG

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettenschutz gewählt haben:

1. Die Leistungen für Sie

1.1 Privat-Haftpflichtversicherung

1.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie auf Ihrer Reise (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für

Reise) wegen eines Ereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), oder
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

1.1.2 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst:

1.1.2.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage.

1.1.2.2 die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

1.1.2.3 die Erfüllung berechtigter

Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, richterlicher Entscheidung, Anerkenntnis oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind. Anerkenntnisse und Vergleiche müssen vom Versicherer abgegeben, geschlossen oder mit dessen Zustimmung zustande gekommen sein.

1.1.2.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine vom Versicherer gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für Sie in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann.

1.1.2.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Ihrer Stelle, wenn Sie für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten haben oder Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird.

1.1.2.6 die Führung eines Rechtsstreits in Ihrem Namen, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt. Die Kosten des Rechtsstreits werden vom Versicherer bis zu EUR 10.000 übernommen.

1.1.2.7 Entschädigungen, die direkt oder indirekt aus einer Klage entstehen, werden bei jedem Versicherungsfall bis maximal EUR 100.000 übernommen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensereignis.

1.1.3 Ein Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte, wenn Sie vor einem ordentlichen Gericht erscheinen müssen, wird gezahlt.

1.2 Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung: Wenn Sie einen Unfall haben oder während Ihrer Reise (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise) erkranken und eine Entschädigung durchsetzen wollen, bezahlt der Versicherer:

1.2.1 Prozesskosten bis zu EUR 10.000.

1.2.2 einen Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte, wenn Sie vor einem Gericht erscheinen müssen.

1.2.3 Gerichtsverfahren: Der Versicherer bestimmt einen Anwalt für die Kontrolle und Verantwortung aller



Gerichtsverfahren.

- 1.2.4 Übersetzerkosten: AXA Assistance organisiert und bezahlt einen Übersetzer zur Unterstützung bei Prozessen.
 - 1.2.5 Sind Gerichtsverfahren erfolgreich, so müssen alle Prozesskosten und Auslagen als Bestandteil einer finanziellen Anerkennung erstattet werden.
- 2. Ausschlüsse**
- Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Haftpflichtansprüche bzw. Leistungen aus dieser Versicherung:
- 2.1 Unfälle im *Ihrem Heimatland*.
 - 2.2 alle Kosten, wenn *Sie* ohne vorherige Zustimmung des *Versicherers* Ihre Haftung ganz oder zum Teil anerkennen, verhandeln, Zusagen machen, einem Vergleich zustimmen, bezahlen oder anderweitig erfüllen. Falls die vom *Versicherer* verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch *Ihre* Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an *Ihrem* Verhalten scheitert, so hat der *Versicherer* für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
 - 2.3 Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung nach Ziffer 1.2, wenn der *Versicherer* davon ausgeht, dass *Sie* keine vernünftige Chance haben, einen Prozess zu gewinnen oder einen brauchbaren Vergleich zu erreichen.
 - 2.4 Forderungen mitversicherter Personen untereinander sowie gegen *Sie* durch *Ihre nahen Angehörigen*, die mit *Ihnen* in häuslicher Gemeinschaft leben, oder durch weitere in dieser Police versicherte Personen und deren Familien oder jegliche Personen, die für *Sie* arbeiten.
 - 2.5 Forderungen von *Ihnen* gegen die im vorangegangenen Ausschluss Genannten.
 - 2.6 Forderungen von *Ihnen* gegen American Express, den *Versicherer*, AXA Assistance, einen Reiseagenten, Reiseleiter oder Transportunternehmer.
 - 2.7 Schäden an fremden Sachen, die sich während *Ihrer Reise* in *Ihrer Obhut* oder Verantwortlichkeit befinden, z. B. auch an fremden Sachen, die von *Ihnen* gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
 - 2.8 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang *Ihrer gesetzlichen Haftpflicht* hinausgehen.
 - 2.9 die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft- oder Luftfahrzeuges sowie Motorbootes.
 - 2.10 die Ausübung von Jagd, *Ihre* Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug- Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) sowie die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters, Verwenders von Feuerwaffen oder Tieren.
 - 2.11 Forderungen, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Land oder Gebäuden entstehen, die *Sie* besitzen oder nutzen, es sei denn, es handelt sich dabei um eine zeitweise Urlaubsunterkunft.

- 2.12 Forderungen, die direkt oder indirekt in Verbindung mit *Ihrer* Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung entstehen.
 - 2.13 Schäden aus Geldbußen und Strafen sowie Strafschadenersatz (z. B. „punitive and exemplary damages“, wie im US-Rechtssystem möglich).
 - 2.14 Kosten in Verbindung mit Nachforschungen, Antrag auf Überprüfung eines Urteils oder einer rechtlich verbindlichen Entscheidung.
 - 2.15 Forderungen gegen *Sie* als gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen.
 - 2.16 Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
 - 2.17 Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.
 - 2.18 Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 3. Selbstbehalt**
- Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen *Sie* einen Selbstbehalt von EUR 250 je Person, je Versicherungsfall.
- 4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche Dritter gegen die *Sie* zur Folge haben könnte.
- Sie* haben nach Eintritt des Versicherungsfalles, neben den Obliegenheiten in „III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall“ (Seite 11), folgende Obliegenheiten:
- 4.1 *uns* den Versicherungsfall innerhalb von einer Woche schriftlich anzulegen.
 - 4.2 *uns* die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder den Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids auch dann unverzüglich anzulegen, wenn der Versicherungsfall *uns* bereits bekannt ist.
 - 4.3 die Geltendmachung eines Anspruchs auf Entschädigung gegen *Sie* innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzulegen.
 - 4.4 *uns* anzulegen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.
 - 4.5 unter Beachtung unserer Weisungen nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient. Sie haben ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
 - 4.6 im Fall eines Prozesses über den Haftpflichtanspruch, *uns* die Prozessführung zu überlassen, dem von *uns* bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von *uns* für nötig erachteten Aufklärungen zu



geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

- 4.7 Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter 5.1, 5.4 und 5.5 finden entsprechend Anwendung.
- 4.8 Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Versterben Sie, gehen die Rechte und Obliegenheiten auf Ihre Erben über.
5. Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten Die Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen.

LOCK & KEY SCHLÜSSELVERLUST-VERSICHERUNG

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekompletschutz gewählt haben und die Prämie mit Ihrer American Express Karte bezahlt wurde

1. Ihre Leistungen

Wenn Ihnen während einer Reise Ihre Schlüssel abhandenkommen oder gestohlen werden leisten wir bis zu EUR 500 für

- 1.1 Schlosser- oder Abschleppdienstgebühren, um nach Ihrer Rückkehr zu Ihrem ständigen Wohnsitz Zugang zu diesem oder Ihrem versicherten Fahrzeug zu erhalten bzw. den Zugang zu sichern oder den Zugang zu Ersatzschlüsseln zu erhalten.
- 1.2 Kosten für den Austausch (inklusive Einbau) von Schloss und Schlüsseln, wenn die Schlüssel zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder versichertem Fahrzeug gestohlen oder verloren wurden und zugleich Ihre Adresse bzw. Informationen zu Ihrem versicherten Fahrzeug gestohlen oder verloren wurden (diese Informationen jedoch nicht an den Schlüsseln oder Schlüsselring angebracht waren).
- 1.3 Transportkosten für Sie selbst und Ihr versichertes Fahrzeug, um zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder zu einer geeigneten Werkstatt zu gelangen (je nachdem, was näher ist), wenn der Abschleppdienst Ihr versichertes Fahrzeug nicht öffnen kann.

1.2 Begrenzung pro Jahr

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal 2 Versicherungsfälle gemäß den Versicherungsbedingungen erstattet.

2 Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Leistungen aus dieser Versicherung:

- 2.1 Schlüssel zu Schlossern, die nicht zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder Ihrem versicherten Fahrzeug gehören.
- 2.2 Schlosser, die bereits vor Verlust des Schlüssels beschädigt waren.
- 2.3 Kosten, die von einem Dritten im Rahmen einer Garantie oder anderen Versicherung übernommen werden.
- 2.4 Kosten, um zu Ihrem ständigen Wohnsitz bzw. Ihrem

versicherten Fahrzeug Zugang zu erhalten, die nicht von einem Schlosser oder Abschleppdienst verursacht werden.

- 2.5 Kosten, die über die Reparatur, den Austausch oder den Einbau des Schlosses bzw. des Schlüssels hinausgehen.
- 2.6 Kosten für Schlüssel zu Fahrzeugen, die nicht auf Sie zugelassen sind.
- 2.7 Kosten für den Austausch von Schlüsseln bzw. den Einbau eines Schlosses, wenn an Ihrem Schlüssel bzw. Schlüsselring Ihre Adresse, Büroadresse oder Informationen zu Ihrem versicherten Fahrzeug angebracht war bzw. waren.

3 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sie haben, neben den Obliegenheiten in „III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall“ (Seite 15), bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Obliegenheit, den Diebstahl eines Schlüssels polizeilich zu melden und eine Bestätigung der Anzeige einzuholen, auf der die Anschrift der Polizeidienststelle vermerkt ist.

4 Selbstbehalt

Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen Sie einen Selbstbehalt von EUR 75 je Versicherungsfall.

III. ANFORDERUNGEN FÜR ASSISTANCE UND OBLIEGENHEITEN IM VERSICHERUNGSFALL

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekompletschutz gewählt haben und die Prämie mit Ihrer American Express Karte bezahlt wurde

1. Die Leistungen für Sie

Wenn Sie während einer Reise mit Ihrer American Express Karte Geld von einem Geldautomaten abheben und innerhalb von 500 Metern Entfernung vom Geldautomaten und innerhalb einer Stunde nach der Abhebung das abgehobene Geld gestohlen oder geraubt wird, erstatten wir bis zu EUR 300. Die Höchsterstattung pro Jahr beträgt EUR 600.

2. Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Erstattung, wenn das gestohlene bzw. geraubte Bargeld nicht innerhalb einer Stunde vor dem Diebstahl bzw. Raub abgehoben wurde und / oder nicht mit Ihrer American Express Karte abgehoben wurde.

3. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sie haben, neben den Obliegenheiten in „III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall“ (Seite 15), bei Eintritt eines Versicherungsfalles die folgenden Obliegenheiten:

- 3.1 Sie müssen den Vorfall innerhalb von 4 Stunden nach dem Diebstahl bzw. dem Raub polizeilich melden.
- 3.2 Sie müssen den Vorfall innerhalb von 72 Stunden nach dem Diebstahl bzw. dem Raub bei AXA Assistance melden.
- 3.3 Sie müssen sich die polizeiliche Anzeige bescheinigen lassen und ein Aktenzeichen vorweisen können.
- 3.4 Sie müssen das Datum, die Uhrzeit und den Betrag der Bargeldabhebung nachweisen.



RAUB NACH BARGELDABHEBUNG

1 Obliegenheiten – was ist nach einem Versicherungsfall zu tun?

Ohne *Ihre* Mitwirkung kann der *Versicherer* seine Leistungen nicht erbringen.

- 1.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche gegen *Sie* zur Folge haben könnte.

1.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung:

- 1.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- 1.2.2 den *Versicherer* innerhalb von 30 Tagen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des *Versicherers* zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten.
- 1.2.3 einen Unfalltod innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war.
- 1.2.4 dem *Versicherer* jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten.
- 1.2.5 Weisungen des *Versicherers* und AXA Assistance zu beachten.
- 1.2.6 Anordnungen der Ärzte zu befolgen.
- 1.2.7 sich durch vom *Versicherer* beauftragte Ärzte untersuchen zu lassen.
- 1.2.8 dem *Versicherer* und AXA Assistance die in nachfolgender Versicherungsfall-Tabelle genannten Unterlagen und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen auf *Ihre* Kosten zuzusenden bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden.
- 1.2.9 ärztliche Hilfe und Arztkosten im Voraus von AXA Assistance genehmigen zu lassen.
- 1.2.10 Dritte (z. B. Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.2.11 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Vandalismus, Körperverletzung) sowie durch Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.
- 1.2.12 den *Versicherer* vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
- 1.2.13 jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
- 1.2.14 Originalbelege einzureichen und
- 1.2.15 die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für

die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist. Können *wir* die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil *Sie* die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilen und *uns* auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglichen, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.

2 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren *Sie* den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der *Versicherer* berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere *Ihres* Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der *Versicherer* *Sie* durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weisen *Sie* nach, dass *Sie* die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn *Sie* nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

3 Wann sind die Leistungen fällig?

Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen *Sie* eingeleitet worden, so kann der *Versicherer* bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen. Ist die Leistungspflicht des *Versicherers* dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen 2 Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts Anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag durch den *Versicherer* angewiesen ist. Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der *Versicherer* oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

3 Verjährung

Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren *Sie* den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der *Versicherer* berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere *Ihres* Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der *Versicherer* *Sie* durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weisen *Sie* nach, dass *Sie* die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn *Sie* nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn *Sie* die Obliegenheit arglistig verletzt haben.



Wann sind die Leistungen fällig?

Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen *Sie* eingeleitet worden, so kann der *Versicherer* bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen. Ist die Leistungspflicht des *Versicherers* dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen 2 Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts Anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag durch den *Versicherer* angewiesen ist. Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der *Versicherer* oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.



VERSICHERUNGSFALL-TABELLE

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ihre</i> Versicherungsnummer - Für alle Versicherungsleistungen: Nachweis, dass <i>Sie</i> sich auf einer <i>Reise</i> (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für <i>Reise</i>) befunden haben - Kostenrechnungen Dritter im Original - Die <i>Ihnen</i> evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt – zurückzusenden - Im Falle einer Erkrankung der Name des behandelnden Arztes und die Bestätigung für dessen Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht - Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde - <i>Ihre</i> Bankverbindung, IBAN und Swift/BIC-Code - Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z. B. Airline, Krankenversicherer) Kosten übernommen haben - Ärztliche Bescheinigungen müssen den Namen der behandelten Person, eine detaillierte Beschreibung der Behandlung und der Kosten bzw. die vom <i>Versicherer</i> jeweils geforderten Informationen enthalten
Medizinische Assistance und Auslandsreisekrankenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Ärztliche Bescheinigungen und Rechnungen - Alle nicht genutzten Tickets
Reiserücktritt, Reiseverschiebung, verspäteter Antritt oder Nichtantritt der <i>Reise</i> (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für <i>Reise</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Ärztliche Bescheinigungen - Nicht genutzte Tickets oder Reisegutscheine/Rechnungen - Nachweis der betreffenden Gesellschaft mit detaillierter Ursache und Dauer der Verspätung - Buchungs- und Stornierungsrechnung des Reiseunternehmens - Nachweis einer unabhängigen Stelle über nichtmedizinische Gründe des Reiserücktritts oder Nichtantritts der <i>Reise</i> (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für <i>Reise</i>) - Bei E-Tickets: Bestätigung der Fluggesellschaft, dass der Flug nicht angetreten wurde und in welcher Höhe ggf. Kosten erstattet wurden
Reiseabbruch, Reiseunterbrechung	<ul style="list-style-type: none"> - Ärztliche Bescheinigungen - Sämtliche ungenutzten Tickets oder Reiserechnungen - Rechnungen und Quittungen für Kosten, die <i>Sie</i> bezahlt haben - Unabhängige Dokumentation zum Nachweis von nichtmedizinischen Gründen für eine Reiseunterbrechung
Reisegepäck-Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht der Polizei, des Beherbergungs- oder Transportunternehmens - Nachweis des Eigentums - Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf <i>Ihre</i> Kosten nach Aufforderung
Reisekomfort-Versicherung	<p>Generell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belege und Originalrechnungen über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen - Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend) - Reisetickets mit detaillierten Angaben, z. B. Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- /Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Ankunfts-(flug-)hafen - Information, ob es sich bei der betroffenen <i>Reise</i> (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für <i>Reise</i>) um eine Heimreise handelte - Information, ob Mitreisende (z. B. Kinder, Gatte) betroffen waren - Abfahrt-Versäumnis, Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung - Schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittel-Betreibers über die Verspätung, den Rücktritt, die verpasste Verbindung oder das Überbuchen, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft - Nachweis, dass innerhalb von 6 Stunden keine alternative Beförderung angeboten wurde



Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen
Reisekomfort-Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der entsprechenden Organisation (z. B. Pannenhilfe, Werkstatt, Polizei) über die Gründe der Verspätung, falls <i>Sie Ihren Abflug/Ihre Abfahrt verpasst haben</i> <p>Gepäckverspätung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über Gründe der Gepäckverspätung (Property Irregularity Report) und den Zeitpunkt der Wiedererlangung des Gepäcks
Reise-Unfallversicherung im <i>Ausland</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Invaliditätsgrad oder Unfalltod) - Bei Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist - Im Todesfall ist dem <i>Versicherer</i> ggf. das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen - Nachweis darüber, dass sich der Unfall auf einer versicherten <i>Reise</i> (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für <i>Reise</i>) ereignete
Auslandsreise-Privat-Haftpflicht und Prozesskosten-Versicherung im <i>Ausland</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise zum Schadenfall (z. B. Schadenhergang, Zeugen, Anspruchsschreiben des Geschädigten an <i>Sie</i>, Nachweise zu Grund und Höhe des Schadenersatzanspruches durch den Geschädigten)
Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass es sich um ein <i>versichertes Fahrzeug bzw. Ihren ständigen Wohnsitz</i> handelte
Raub nach Bargeldabhebung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Abhebung mit <i>Ihrer American Express Karte</i> - Nachweis des genauen Schadenortes



IV. BESCHWERDE-VERFAHREN, DATENSCHUTZ

1 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

1.1 AXA Assistance

Sollten *Sie* mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden *Sie* sich bitte an:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

1.2 Sie können Beschwerden auch an die folgende Adresse richten:

Financial Services Ombudsman Bureau
3rd Floor, Lincoln House
Lincoln Place, Dublin 2, Irland
Tel.: +353 1 6620899
Fax: +353 1 6620890
E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie
Web: www.financialombudsman.ie

Der Financial Services Ombudsman (FSO) ist eine unabhängige Instanz, die über Beschwerden bei allgemeinen Versicherungsprodukten entscheidet. Diese Instanz berücksichtigt nur Beschwerden nach *unserer* schriftlichen Bestätigung an *Sie*, dass *unser* internes Beschwerdeverfahren eingestellt wurde. Ein Weiterleiten an den FSO beeinträchtigt nicht *Ihr* Recht, rechtliche Schritte gegen *uns* einzuleiten.

2 Gerichtsstand

2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen *Sie* ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem *Sie* Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen *Ihren* gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3 Was gilt für den Datenschutz?

Daten von Ihnen, Ihrem Versicherungsschutz im Rahmen dieser Police und Ihre Ansprüche werden von Uns (als Datenverantwortlichem) für Zwecke der Versicherung, Polizeiverwaltung, Schadenregulierung, Reiseberatung, Reklamationsbearbeitung, Sanktionskontrolle und Betrugsvorbeugung gemäß den Bestimmungen von geltendem Datenschutzgesetz und in Übereinstimmung mit den in *Unserer* Datenschutzinformation enthaltenen Zusicherungen (Siehe unten) gespeichert.

Wir sammeln und verarbeiten diese Daten, soweit dies zur Erfüllung *Unseres* Versicherungsvertrages mit Ihnen oder zur Erfüllung *Unserer* gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, oder anderweitig in *Unseren* berechtigten Interessen an der Führung *Unserer* Geschäfte und der Bereitstellung *Unserer* Produkte und Dienstleistungen ist.

Hierzu können gehören:

- a. die Verwendung sensibler Informationen über die Gesundheit oder Gefährdung von Ihnen oder anderen Personen, die an Ihrer Versicherung beteiligt sind, um die in dieser Police beschriebenen Dienstleistungen zu erbringen; durch die Nutzung *Unserer* Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass Wir diese Daten für solche Zwecke verwenden
- b. die Weiternahme von Daten über Sie und Ihren Versicherungsschutz an Unternehmen der AXA Unternehmensgruppe, an *Unsere* Dienstleister und Beauftragten zur Verwaltung und Pflege Ihres

Versicherungsschutzes, zur Bereitstellung von Reiseunterstützung, zur Betrugsvorbeugung, zur Eintreibung von Zahlungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecken

- c. die Überwachung und/oder Aufzeichnung *Ihrer* Telefonanrufe in Bezug auf den Versicherungsvertrag für die Zwecke der Dokumentation, Schulung und Qualitätskontrolle
- d. technische Studien zur Analyse von Ansprüchen und Prämien, Anpassung der Preisgestaltung, Unterstützung des Versicherungsabschlusses und Konsolidierung der Finanzberichterstattung (darunter gesetzlich vorgeschriebene); detaillierte Analysen zu Ansprüchen/Aufgaben/Anrufen zur besseren Überwachung von Anbietern und Operationen; Analysen der Kundenzufriedenheit und Bildung von Kundensegmenten zur besseren Anpassung der Produkte an die Marktbedürfnisse
- e. die Beschaffung und Speicherung von relevanten und angemessenen Nachweisen für *Ihre* Ansprüche, um Dienstleistungen im Rahmen dieser Police zu erbringen und *Ihre* Forderung zu überprüfen sowie
- f. das Zusenden von Feedbackanfragen oder Umfragen in Bezug auf *Unsere* Dienstleistungen und andere Mitteilungen zur Kundenbetreuung

Wir werden gesondert Ihre Zustimmung einholen, bevor *Wir* Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben, um Sie bezüglich anderer Produkte oder Dienstleistungen zu kontaktieren (Direktmarketing). Sie können Ihre Zustimmung zur Verwendung Ihrer Daten zu Marketingzwecken oder Feedbackanfragen jederzeit widerrufen, indem Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Siehe Kontaktinformationen unten).

Wir führen diese Aktivitäten in Deutschland sowie innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durch, wobei die Verarbeitung entsprechend den Datenschutzgesetzen und/oder Vereinbarungen, die *Wir* mit den empfangenden Parteien abgeschlossen haben, ein ähnliches Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten.

Durch den Abschluss dieses Versicherungsvertrages und die Nutzung *Unserer* Dienstleistung stimmen Sie zu, dass *Wir* Ihre personenbezogenen Daten verwenden dürfen und erklären sich mit der oben beschriebenen Verwendung sensibler Daten einverstanden. Wenn Sie Uns Daten anderer Personen zur Verfügung stellen, erklären Sie Ihre Zustimmung damit, diese über die Verwendung Ihrer Daten zu informieren, wie hier und in *Unserer* Datenschutzerklärung auf *Unserer* Website beschrieben (Siehe unten).

Sie sind auf berechtigt, eine Kopie der Daten zu erhalten, die *Wir* über Sie besitzen, und Sie haben andere Rechte in Bezug darauf, wie *Wir* Ihre Daten verwenden (wie in *Unserer* Datenschutzerklärung auf *Unserer* Website angegeben – Siehe unten). Wenn Sie der Meinung sind, dass Daten, die *Wir* über Sie haben, unrichtig sind, teilen Sie Uns dies bitte mit, damit *Wir* die korrigieren können.

Wenn *Sie* wissen wollen, welche Daten von Ihnen durch



die AXA Travel Insurance Limited gespeichert werden,
schreiben *Sie* bitte an:

Data Protection Officer

AXA Travel Insurance Limited

106-108 Station Road

Redhill

RH1 1PR

Großbritannien

E-Mail: dataprotectionenquiries@axa-assistance.co.uk

Unsere vollständige Datenschutzerklärung finden Sie

unter: www.axa-assistance.com/en.privacypolicy

Außerdem ist bei *Uns* auf Anfrage eine gedruckte Version

erhältlich.

Diese Versicherungsleistungen werden erbracht von: Inter Partner Assistance S. A., 10 – 11 Mary
Street, Dublin 1, Irland; Register-Nr. 906006
Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S. A., Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien



RECHTLICHE INFORMATIONEN

Informationen zum Versicherer

Inter Partner Assistance S.A., 10 – 11 Mary Street, Dublin 1, Irland Gesellschaft nach irischem Recht, Register Nr. 906006

Aufsichtsbehörde: Central Bank of Ireland

Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A., Avenue Louise, 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien

Aufsichtsbehörde: National Bank of Belgium

Hauptsitz der Gesellschaft: Brüssel, Belgien

Rechtsform: Société Anonyme (S.A.). Gesellschaft nach belgischem Recht.

Gesetzliche Vertreter: Antoine Catteau

Besondere Informationen für Verbraucher

Rechtsgrundlage: Grundlage des Versicherungsvertrages sind die beigelegten Versicherungsbedingungen und der Versicherungsschein.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen den *Versicherer* können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers, bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht am Sitz des Assistance-Service- Erbringlers, Inter Partner Assistance S.A., c/o AXA Assistance Deutschland GmbH, anhängig gemacht werden.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmer und *Versicherer*:

Sie können Beschwerden auch an die folgende Adresse richten:

Financial Services Ombudsman Bureau
3rd Floor, Lincoln House, Lincoln Place, Dublin 2, Irland
Tel.: +353 1 6620899, Fax: +353 1 6620890
E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie
Web: www.financialombudsman.ie

Der Financial Services Ombudsman (FSO) ist eine unabhängige Instanz, die über Beschwerden bei allgemeinen Versicherungsprodukten entscheidet. Diese Instanz berücksichtigt nur Beschwerden nach *unserer* schriftlichen Bestätigung an Sie, dass unser internes Beschwerdeverfahren eingestellt wurde. Ein Weiterleiten an den FSO beeinträchtigt nicht Ihr Recht, rechtliche Schritte gegen uns einzuleiten.

Vertragssprache: Die Vertragssprache ist Deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Vertragsabschluss: Der Versicherungsvertrag ist auf *Ihren* Wunsch durch das zwischen Ihnen und dem o.g. Versicherungsvermittler geführte Telefonat bzw. online zustande gekommen. Auf Ihr Widerrufsrecht weisen wir Sie auf *Ihrem* Versicherungsschein hin.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung entnehmen Sie

bitte dem beigefügten Versicherungsschein.

Kosten: Mit Ausnahme der im Versicherungsschein genannten Prämie (inkl. Versicherungssteuer) sind von Ihnen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss zu tragen.

Informationen zum Vermittler

American Express International, Inc. (AEII)

Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main

Handelsregisternummer: HRB Frankfurt 11988

Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main

Tel. 069 9797-2424, Fax. 069 9797-2777

www.insurance.americanexpress.com/de/

Handelsregisternummer: HRB Frankfurt 11988

Hauptsitz der Gesellschaft: New York, USA

Rechtsform: Incorporation (Inc.) Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, USA

Gesetzlicher Vertreter der AEII: Board of Directors, USA: David W. Bailey, Katharine B. Douglas, David L. Fabricant

Haupttätigkeit des Unternehmens:

Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus und Reiseverkehrs, Versicherungsvertreter für folgende Versicherer:

Unfall- & Krankenhaustagegeld-Versicherungen: Chubb European Group Limited;

Zahnersatzversicherungen und Pflegeversicherungen: ERGO Krankenversicherung AG;

Diebstahlschutz: Affinion International GmbH und deren Partner;

Rechtsschutzversicherungen: ARAG SE;

Reiseversicherungen: Inter Partner Assistance, vertreten durch AXA Assistance Deutschland GmbH;

Grundlage der Versicherungsvermittlung:

Versicherungsvertreter mit Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 GewO, gemeldet bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main

Eintragung im Vermittlerregister:

Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) als Versicherungsvertreter kann unter folgender Registrierungs-Nummer abgerufen werden:

Registrierungsnummer: D-BX92-DQD8V-51

Die Eintragung kann wie folgt überprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon 030 20308-0

Fax 030 20308-1000

www.vermittlerregister.info

Beratung: Es wird eine Beratung angeboten.

Vergütung:

American Express erhält Provisionen aus den laufenden Beiträgen, die von Produkt zu Produkt und von Versicherer zu Versicherer variieren können. Darüber hinaus erhält American Express International, Inc. keine anderweitige Vergütung



monetärer oder nicht monetärer Art.

Beteiligung an Versicherungsunternehmen:

American Express International, Inc. hält keine indirekten oder direkten Beteiligungen von mehr als 10 % an Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

Beteiligung an American Express International, Inc.:

Weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens halten eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital von American Express International, Inc.

Außergerichtliche Beschwerdestelle:

American Express International Inc. ist gesetzlich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Folgende Beschwerdestelle steht hierfür zur Verfügung:

Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Bei der Vermittlung eines Versicherungsvertrages online und einer diesbezüglichen Beschwerde können Sie sich über folgende Plattform beschweren:

Europäische Kommission

Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform)

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Aufsichtsbehörde und zuständige Behörde für die Erlaubnis:

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,

Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main

